

Unmaßgeblicher Plan

wegen

haldigen Befegung

derer wüſten contribuablen Hufen

in der

Schurſtadt Brandenburg

und

Einführung einer beſſeren Verfaſſung

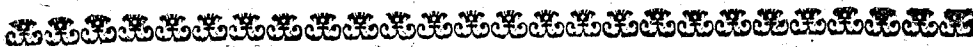
auf deſſen platten Lande,

entworfen

von

M. G. von Oſtierka,

Gr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Geheimen Juſtiz-Rath;



Bernburg,

verlegt Chriſtoph Gottfried Cörner, privileg. Buchhändler 1762.



il a falû toujours beaucoup de tems aux hommes pour parvenir à quelque chose de raisonnable. Nous - voyens que les Legifrateurs dont les Loix ont subsiste le plus long-tems, ont été ceux qui ont eu pour but le Bonheur Public, & qui ont le mieux connu le Genie du Peuple dont ils regloient le Gouvernement.

Dissertation sur le Raifons d' etablir ou d' abrôger le Lois par l' Au-
guste Auteur des Memoires de Brandebourg pag. 3, & 4.



Denen
Hochlöblichen
Chur Märckschen Land-Ständen

sey es

aus treu-ergebensten Herzen geweihet

Zuschrift.

Meine Herren!



Die göttliche Vorsehung hat mich durch zu bewundernde Wege aus dem Groß-Herzogthume Litthauen anhero und so weit gebracht, daß ich die Ehre habe, ein Creyß-Stand in der Mittel-Marec zu seyn: eben diese aber hat mich auch durch unerforschlichen Rathschluß mittelst verschiedener schweren Unglücks-Fällen, besonders der feindlichen gänglichen Verheerung meines Ritter-Guths Lichtenberg also wiederum zurückgebracht, daß, wenn ich nicht das Wohl des edelsten Theils meiner selbst allem in der Welt vorzöge, und zugleich der noch möglichen Verbesserung meiner äußern Umstände wegen auf die in meinem Leben zur Gütige wahrgenommene Weisheit, Güte und Allmacht meines Schöpfers und Erhalters mich gläubig verliesse, wahrlich! mich sehr gereuen müste mein Vaterland und darinnen bekannter maßen so mannigfaltige ansehnliche Vortheile, und noch ansehnlichere Erwartungen verlassen zu haben.

Es ist gewiß falsch, daß ein jeder der Schmidt seines Glücks sey: und es bleibt dagegen trotz dem jetzt herrschenden Wize, der göttliche durch den Salomo erkannt gewordene Ausspruch wahr: daß zum Laufen nicht hilft schnell seyn : : Was soll denn aber ein vernünftiger Mensch bey seinen sonst wohlgegründeten, allein dem ohngeachtet fehlschlagenden Hoffnungen anfangen? Er soll sich hüten, lieber das Unrecht, als das Elend zu wehlen *): und so er seinem Unglücke durch erlaubte Wege nicht vorzubeugen oder abzuheffen vermöchte, soll er sein Elend nicht mehr, als seiner Mitbürger ihres empfinden, und daher zu ihrer Hülfe eben so eifrig das seinige beytragen, als eifrig er seine eigene Rettung von andern befördert zu sehen wünschte.

* Hiob c. 36, 21.

Zuschrift.

Diese mir deucht heilsame Lehre übe ich möglichst aus: ich leide Landkündig lieber Noth, als daß ich mich ihrer durch Kränkung meines Gewissens, Pflicht und wahren Ehre, zu entledigen begehrte. Auch trage ich ein aufrichtiges Mitleiden mit meinen mitleidenden Herrn Creyß-Ständen, und hege ein brennendes Verlangen, Sie sowohl, als auch alle Chur Märckische Einwohner in aller Absicht glücklich zu wissen: und dis ist es, was mich antrieb, den nachstehenden Plan zu entwerfen, und darinnen die leichtesten Mittel zu ihrer aller künftigen bessern Aufnehmen anzuweisen.

Meine Vorschläge sind nicht voreilig, noch kommen sie zur Unzeit an das Licht. Denn ob gleich der jezige verderbliche Krieg die Ausführung derselben verzögern kan; so darf er doch ihre vorläufige genaue Erwegung und allenfallige allerhöchste Königl. Genehmigung gar nicht hindern: ja die darinnen vorgestellte einnehmende Aussicht in die günstigere Zeiten könnte und wird vielleicht in denen leider! noch anhaltenden Drangsalen bey jedermann eine desto muthigere Geduld wirken.

Nehmen Sie, meine Herren! diese meine Arbeit mit eben der Gemüthsfassung auf und an, mit welcher ich selbige Denenselben widme. Ich thue es aus dem danckbarsten Herzen für das in der Chur Marck genossene Gute: und da ich durch Bekanntmachung derselben Ihrem Vaterlande, meine Herren, wenigstens nichts Böses zufüge, so wissen Sie mir auch nur Danck dafür.

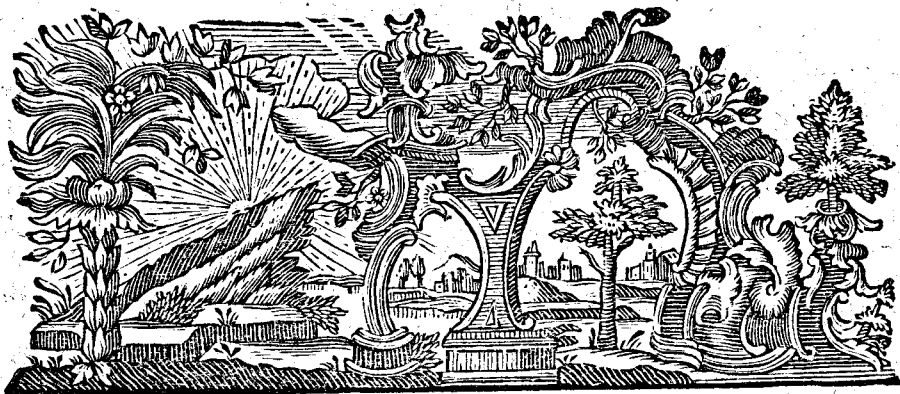
Ich bin mit der vollkommensten Hochachtung

Meine Herren,

Dererselben

Eichtenberg, den 22 December
1760.

ergebenster Diener
M. S. von Oskierka.



Vorrede.

Die besondere Liebe vor ein Land, welches ich mir zum Auf-
 enthalte meines Vaterlandes erkohren, weil ich darin-
 nen mehrentheils erzogen bin, auch sonst viel Gutes ge-
 nossen habe, hat mich veranlasset nächstehenden Plan zu
 entwerfen; und meine allgemeine Neigung vor ganz Deutsch-
 land macht, daß ich selbigen durch den Druck bekannter mache.
 Denn ob ich gleich darinnen eigentlich nur der Chur Marck Bran-
 denburg zum Besten verschiedene Vorschläge thue; so sind selbi-
 ge jedoch nicht also beschaffen, daß sie nicht in allen deutschen Staa-
 ten, mit einer in einem oder dem andern Stücke allenfalls anzu-
 bringenden schicklichen Veränderung, angewannt werden könn-
 ten.

Das, was ich hauptsächlich zum Vorwurfe dieses meines
 Plans gewehlet habe, ist deshalb sehr merckwürdig, weil seit mehr
 als

Vorrede.

als hundert Jahren *) die Besetzung der wüsten contribuablen Hüfen in der Chur Marck eifrigst gewünschet, andringlich angerathen, ja ernstlich zu wiederholten mahlen anbefohlen worden, und gleichwohl unterblieben ist. Nach der allernächsten Ursache dieser bis anhero fehlgeschlagenen Bemühungen frage man mich nur ja nicht; genug, wenn sie noch ihren Zweck erreichen: und ich werde mich sehr glücklich schätzen, falls ich das geringste darzu werde beygetragen haben.

Allein ohne Rücksicht auf irgend eine im deutschen Reiche ergangene, aber nicht zur Beobachtung gediehene Anordnung, verlohnte sich noch wohl der Mühe zu untersuchen:

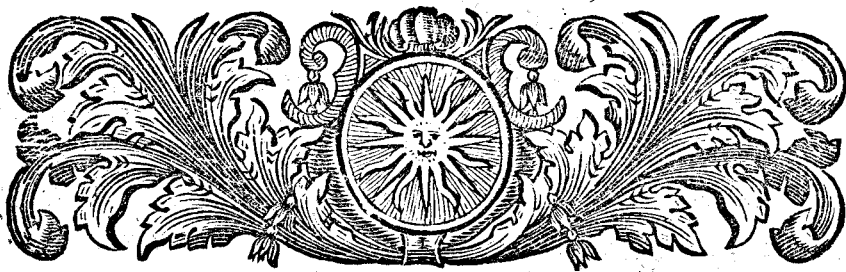
Warum doch so manche selbst in denen größten Staaten und unter den weisesten Regierungen Europens herauskommende Verordnung bald darauf entweder zum Theil, oder ganz wieder aufgehoben werde? oder doch nur Anfangs zu einiger Achtung gelange, mit der Zeit aber aus derselben komme?

Sollte wohl davon die Ursache seyn: weil dergleichen vergebliche Verordnungen bloß von Amts wegen ertheilet worden?

Diese meine Muthmaßung unterwerfe ich gerne der weitern reifen Prüfung meiner die große Welt kennenden Lesern; indem die Erörterung der aufgeworfenen Frage vor das Wohl der Völker in verschiedenen Betracht gar nicht gleichgültig seyn würde: Mich aber sollte es gleichwohl sehr freuen, wenn Männer von Einsicht entweder mich in meiner Meynung bestärcken, oder eines andern belehren möchten. Geschrieben in Lichtenberg den 22 December 1760.

Unmaß-

*) Zum Beispiele sehe man nach in des Mylii Corpore Constitutionum Marchicarum die Chur Märckische Dorf und Gesinde-Ordnung de Anno 1651 und daselbst den Tit. IV. Hiernächst alle darinnen gesammelten Edicte von Besetzung der wüsten contribuablen Hüfen insbesondere de Annis 1709 1717 und das von 1749 in der Fortsetzung dieses Wercks unter der Aufsicht der Königl. Academie der Wissenschaften.



Unmaßgeblicher Plan,

nach welchem die Besetzung aller bey denen Chur-Märkischen Ritter-Güthern befindlichen wüsten contribua'len Hufen nach und nach, von acht zu acht Jahren, bequem bewircket, und also aufs längste, binnen vier und zwanzig Jahren vollbracht, auch auf dem platten Lande eine dem Adel sowohl, als dem Bauersmanne; weit zuträglichere Verfassung, wie die gegenwärtige ist, eingeführet werden könnte.



Die Wohlfahrt eines Staats-Cörpers beruhet hauptsächlich auf der Arbeitsamkeit seines Haupts, und der gesamten Glieder. Dieser Satz ist in der Erfahrung gegründet; Die alte und neue Geschichte bewähren denselben. Wer zweifelt wohl daran, daß diejenige Regierung, welcher ein arbeitsamer Regent vorsethet, weit glücklicher sey als solche, da der Fürst die Last der Regierungs-Geschäfte scheuet, und daher selbige lediglich seinen Råthen überläßt? Weiß man nicht zuverlässig, daß die streitbarsten Völcker nicht selten eine allzulange Ruhe weichlich, fetze und endlich gar dienstbar gemacht hat? Rechnet man nicht die letzte Epoche der beynabe allgemeinen Unwissenheit von der Zeit an, als der Lehr-Stand den Müßiggang des Klosterlebens ihme wohlgefallen ließ? Hat Venedig nicht erst seit der Zeit,



seit welcher die weit erbsigern Holländer die Ostindische Handlung an sich gerissen hatten, aufgehört der Haupthandel-Platz Europens zu seyn? Und endlich wer weis nicht dasjenige weitläufige auch seiner Lage und Natur nach fruchtbare Reich zu nennen, dessen König, die Grossen und wenige einheimische Kaufleute unermessliche Reichthümer von auswärts hereinholen, das in dem innern dieses Königreichs wohnende gemeine besondres Land-Volck aber dennoch seiner Trägheit wegen blutarm verbleibet.

Die Trägheit eines Volcks kan füglich mit der Stockung des Geblüts in einem menschlichen Leibe verglichen werden. Nicht eine jede Stockung des Bluts wirckt sogleich den Tod, sondern sie verursachet nur nach der Beschaffenheit der Theile, darinnen selbige sich ereignet, bald mehrere, bald weniger Gefahr, und ob man gleich einen dergleichen verdorbenen Körper durch dienliche Arzneyen manchemal völlig zurecht bringen, manchemal auch nur eine Weile beym siechen Leben erhalten kan; so darf dennoch der geschickteste Arzt nicht gut dafür sagen, daß nicht bey so bewandten schlechten Zustände eines menschlichen Leibes ein, sonst bey einer bessern Beschaffenheit desselben gar nichts auf sich haben würdende Zufall, ihm plötzlich das Garaus machen könnte.

Man schreibt die Trägheit der Völcker verschiedenen Ursachen zu. Bald soll die mannigfaltige Einrichtung ihrer Leiber und ihre zum Theil mit daher rührende eigene Gemüths-Bewegungen; bald die Himmels-Gegend; bald die despotische Regierungs-Form; bald bloß die Slaverey des geringen und doch den meisten Theil der Einwohner eines Landes ausmachenden Vöbels; bald der Mangel der Handlung und folglich auch des Gewerbes; endlich so gar die übermäßige Fruchtbarkeit des Bodens und die daher entstehende wohlfeile Zeiten sollen daran Schuld seyn. Es wäre vorjeto zu weitläufig, solches alles umständlich auseinander zu setzen, und der Gebühr nach zu prüfen. Man kan zugeben, daß alles her erzehlte Ursachen der Trägheit eines Volcks abgeben können: allein man kan auch zugleich behaupten und darthun, daß keines davon eine Ursache dieser Trägheit abgeben dürfe noch müsse. Daher nichts befremdet mich mehr, als daß, ob man gleich den von sich selbst nichts weiter, als etwa Gras und Holz gebenden Acker durchdüngen, pflügen, besäen und eggen, fruchtbar zu machen verachtet, man nicht gleicher Weise die träge Völcker durch Belohnungen und Strafen arbeitsam, und also der menschl. Gesellschaft überhaupt auch einem jeden Staate insbesondere nützlich zu machen suchet.

Ein anders wundert mich eben so sehr, daß man zwar auf die Bevölkerung der Länder überall dencket, nirgends aber zugleich auf die Arbeitsamkeit der Colonisten rechte Obacht giebet: hierinnen überläßt man sie, ich weiß nicht warum? ihren freyen Willen. Man macht aber aus einem Lande vortreflich nur ein weitläuftiges Spicæe, wenn man bloß viele, allein faule, mithin arme, und folglich lediglich auf die Hülfe des Staats sich verlassende Einwohner daren ziehet.

Auch ist es ein überaus grosses Vorurtheil, wenn man die Bevölkerung eines Landes einzig und allein durch frembde Colonisten zu erzwingen sich bemühet. In dem beynabe genugsam bewohnten Theile von Europa nutzen auswärtige Colonisten vornemlich durch die seltenen Manufacturen, deren Bereitung Kentniß sie aus einem Lande ins andere übertragen. Allein man kan anseht die Kentniß der mannigfaltigen künstlichen Bereitung derselben wohlfeiler als durch kostbare Ansehung vieler frembder Bettler ohne Unterschied, überkommen. Denn, wo nicht etwa eine Religions-Verfolgung verursacht, daß geschickte Künstler und Manufacturiers, auch andere rechtschaffene Leute ihr Vaterland verlassen; so gehet selten daraus jemand, der was taugt. Eaugenichte aber bloß der Vermehrung der Zahl der Einwohner wegen in ein Land aufzunehmen, oder sie wohl gar durch besondere ihnen zugestandene Vortheile herein zu locken, und hierauf sie darinnen noch überdem gewisse Jahre hindurch mit ansehnlichen Kosten zu unterhalten, ist einem Europäischen Staate mehr als aus einer Ursache höchst schädlich.

Will man also einen Staat mit lauter nützlichen Einwohnern bevölkern, so mache man die bereits darinnen vorhandenen zuvorderst arbeitsam, und folglich bemittelt hierauf aber suche man die Vermehrung dieser einheimischen vornemlich zu befördern, ohne jedoch denen rechtschaffenen Ausländern den Eingang ins Land zu versperren. Dis als einen allgemeinen Grundsatz vorausgesetzt, schreite ich nunmehr zu dessen besondern Anwendung auf die Chur-Marc Brandenburg.

Alle Länder unseres Welttheils haben in dem voriaen auch gegenwärtigen Jahrhundert mannigfaltige grosse Verwüstungen erlitten: allein nach einigen darauf verfloffenen ruhigen und beglückten Jahren hat man in denen wenigsten derselben einige Merckmale des vorigen Unglücks wahrnehmen können. Unter die, welche sich nicht so leicht erholen wollen, gehöret die Chur-



Marck Brandenburg, in welcher man noch Spuren von der im dreystiaährigen Kriege geschehenen Verheerung antrifft. Dessen Adel sticht seit undenklichen Zeiten tief in Schulden, und die Bauern darinnen werden von Tage zu Tage ärmer. Soll ich ohne Umschweif die wahre Ursach davon angeben; so sind die Niedergelagenheit des ersten, und die Trägheit der letzten lediglich Schuld daran: und beydes, welches nicht genugsam zu bedauren stehet, wird durch eine in der That unrichtige, allein schon lange im Gange seyende und daher gleichsam durch die Verjährung zum Staats-Herkommen gewordene Politique noch immer unterhalten.

Man hat sich zwar verschiedentlich bemühet auch dem hiesigen Landmanne auszubelfen; allein man verstund unter diesen Rahmen bloß die Bauern: doch selbst dasjenige, was diese vornemlich empor bringen solte; hat sie just noch mehr herunter gebracht. Man glaubte fest je freyer der Bauer seyn, desto arbeitsamer er werden, und folglich ohnfehlbar ganz gerne auch die noch vorhandenen wüsten contribualen Hufen anbauen würde. Dieser Glaube war starck, aber nicht kräftig genug Berge zu versetzen. Man merckte der Adel stehediesem Unternehmen im Wege; daher befahl man ihm selbst alles Ernstes die wüsten contribualen Hufen zu besetzen. Dis geschah gleichwol nicht, und es sind sogar von Zeit zu Zeit selbst vor dem letzten Kriege noch mehrere wüste geworden.

Die Ursachen also welche die Besetzung der wüsten contribualen Hufen in der Chur-Marck bis anhero verhindert haben, müssen gewiß recht erheblich seyn: sie sind es auch wirklich; aber sie sind gleichwohl auch noch alle zu heben. Es sind ihrer vorzüglich drey

Zinnahl, es haben so lange nicht nur die von Adel, sondern auch die Königliche Aemter die wüsten contribualen Hufen höher nutzen können, als sie solche würden genutzt gehabt haben, wenn selbige mit Unterthanen wären besetzt gewesen; daher denn gar nicht zu bewundern ist, daß man also aus Beyforge Schaden zu leiden, überall bey dem Alten gelassen.

Zweytens hat es auch bis anjetzo gemangelt, ja es mangelt wirklich noch an solchen zu Unterthanen tüchtigen Leuten, welche etwas erkleckliches von ihrem eigenen Vermögen zu ihrem Anbau mit zu verwenden im Stande wären. Bettler aber, sie mögen frembde oder einheimische seyn, anzusetzen ist kostbar, und gleichwol weder sicher noch nützlich! Endlich aber

Drit-

Drittens so fallen schon die alten bereits vorhandenen Unterthanen dem hiesigen Adel auf mancherley Art und Weise zur Last und Qual; daher dieser ohnmöglich Lust bekommen kan, neue und mehrere anzubauen.

Was vermöchte denn wohl diese Steire des Anstoss's am leichtesten und geschwindesten aus dem Wege zu räumen? blos die Weisheit und Gnade Unsers grossen Königes, dessen höchst erleuchtende Prüfung ich diese meine zu dem Ende entworfenen unmaßgebliche Vorschläge in tiefster Ehrfurcht unterwerfe.

Wäre es demnach möglich

Zuforderst die Churmärckische Ritterschaft in den Stand zu setzen, daß sie bey dem Anbau der wüsten contribualen Lusen mehr Vortheil, als bey ihrer bisherigen Nutzung finden möchte.

Ziernächst derselben zugleich anzuweisen, woher sie zu deren Besetzung die nöthigen und zwar lauter dergleichen Leute nehmen könnte, deren ein jeder zusamt seinem Eheweibe wenigstens 86 rthlr. und die allermeisten davon bis 113 rthlr. eigenen baaren Geldes sogleich an ihre neu angehende Wirthschaft zu wenden vermögend wären.

Anbey auch derselben eine hinlängliche Zeit zu lassen, zur Verhütung allzugrosser jährlinger Kosten, nur nach und nach, etwa von 8 zu 8 Jahren, doch aufs längste binnen 24 Jahren, den Anbau aller bey ihren Ritter-Güthern vorhandenen wüsten contribualen Lusen zum Stande zu bringen.

Endlich aber eine solche Verfassung auf dem platten Lande einzuführen, mittelst welcher nicht nur die neu anzusetzende Unterthanen so wohl, als auch die alten nach und nach in so vortheilhafte Umstände versetzt, und darinnen nachmals beständig also erhalten werden möchten, daß die bey dem Ackerbau nicht seltenen Unglücks-Fälle niemanden dererselben leichtlich in ein solch Unvermögen stürzen könnten, daß dadurch ein Unterthan ausser Stande gebracht werden dürfte, nach wie vor, aus eigenen Mitteln seine Abgaben abzutragen, prästanda zu präktiren, sein Land gehörig zu beschicken, und also sich und die seinigen fernerweit ehrlich zu ernähren; sondern auch alle Unterthanen in einer so guten Ordnung gehalten werden sollten, daß sie weder ihrer Armuth wegen, noch auch ihrer bisherigen



gen Ungezogenheit halber künfftig mehr dem hiesigen Adel zur Last fallen, und zur Qual gereichen müßten.

So würde auch möglich seyn die Churmärckische Ritterschaft dahin zu bringen, daß sie den Anbau aller bey ihren Ritter-Güthern noch vorhandenen wüsten contribualen Hüfen wirklich bald möglichst veranstaltete.

Nun aber ist das erste zu bewerkstelligen sehr wohl möglich. Also auch das letztere.

Es kömt also nur noch darauf an, wie man das Mögliche auch zur Wirklichkeit bringen könnte: und solcherhalb erwege man folgende Grundsätze.

Vors erste, wenn die Churmärckische Ritterschaft bey Besetzung aller bey ihren Ritter-Güthern vorhandenen wüsten contribualen Hüfen mehreren Vortheil haben soll, als sie von dererselbigen bisherigen Benutzung gehabt hat; so muß sie in der Menge ihrer Unterthanen ihren Reichthum suchen, auch finden. Soll sie aber

Vors zweyte einen Reichthum in der Menge ihrer Unterthanen suchen auch wirklich finden; so muß sie eines Theils keine Bettler, sondern lauter bemittelte Leute zu Unterthanen haben; andern Theils aber selbige sowohl, als auch ihre Ritter-Güter überhaupt so vortheilhaft als es nur immer möglich und zugleich billig ist nutzen dürfen.

Soll nun vors dritte die Churmärckische Ritterschaft ihre Ritter-Güter und Unterthanen so vortheilhaft nutzen können, als es nur immer möglich und billig wäre; so müßte vorläufig das bisherige irrige Principium:

Als wenn der Nutzen des Adels sowohl denen Vortheilen des Landes-Herrn, als auch derer Bauern ihren zuwider wäre

schlechterdings verworfen, und gar wo möglich aus dem Gedächtnisse aller mit der Landes-Regierung sich beschäftigenden auf immer verbannet verbleiben. Denn wie übel gegründet es überhaupt sey, will ich in dem Verfolg dieser Abhandlung an seinem Orte überzeugend darthun. Wenn also

Vors vierte in Zukunft keine andere Bauersleute, als lauter bemittelte hier zu Lande geben soll; so müssen sie alle arbeitssamer und gehorsamer werden, als sie bisher gemeiniglich gewesen sind. Sollen

Vors fünfte endlich alle hiesige Bauersleute arbeitssamer auch gehorsamer

famer werden; so muß eine bessere Ordnung und genauere Subordination auf dem platten Lande eingeführet und darob mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werden. Zu welchem Ende vor allen Dingen der verderblichen Proceß-Sucht der hiesigen Bauersleute, jedoch sonder Versagung und Beugung des Rechts und der Gerechtigkeit, sorgfältig zu steuern, und darneben ihrer wegen eine gewisse Art von Mannszucht anzuordnen wäre, wodurch die trägen, untreuen und widerspänstigen Unterthanen ohne Abbruch ihrer Gesundheit, Nahrung und Vermögens, andern zum Beispiel, und ihnen selbst zur Besserung empfindlich, mithin wirksam bestrafet werden könnten und sollten.

Aus der vorausgesetzten Wichtigkeit diesen an sich schon klaren Grundsätzen solget denn nicht unwidersprechlich, daß so bald die Churmärkische Ritterschaft überzeugt seyn würde, ihren Reichthum in der Menge ihrer Unterthanen, zu diesen aber eine genugsame Anzahl lauter bemittelten Leute finden zu können, die sie gemächlich anbauen und darauf vortheilhaft nutzen dürfte, ohne den bisherigen Verdruß von ihnen zu besorgen, sie alsdenn willig und gerne, auch so geschwinde, als es nur immer angienge, alle bey ihren Ritter-Güthern befindlichen wüsten contribualen Hufen besetzen, auch wohl gar selbst auf einem Theile ihrer Ritter-Aecker mit der Zeit Unterthanen anbauen würde? Denn es ist ja der gesunden Vernunft auch der täglichen Erfahrung gemäß, daß man die leichteste und wohlfeilste Art der Wirthschaft, wenn sie zugleich die einträglichste ist, allen andern möglichen Arten derselben vorziehet. Allein ich darf nicht bloß die Wichtigkeit meiner eben erwähnten Grundsätzen voraus setzen, sondern ich kan und will sie alle darthun.

Was demnach dem ersten dererselben anlanget; so braucht es gewiß keines Beweises, daß die Churmärkische Ritterschaft in der Menge ihrer Unterthanen alsdenn ihren Reichthum suchen finden müßte, wenn sie einmahl die Besetzung der wüsten contribualen Hufen ihrer bisherigen Nutzung vorziehen sollte; weil kein vernünftiger Mensch seinen Vortheil in einer Sache fahren läßt, wo er ihn nicht gewisser, auch wohl in größerem Maasse bey einer andern wieder findet.

Mein zweyter Grundsatz ist eben so klar und ausgemacht, weil eine Menge armer Unterthanen so wenig einen Edelmann reich machen kan, als wenig selbst



selbst ein Landes-Herr davon grossen und seinem Staate ersprieflichen Nutzen ziehen mag. Denn arme Bauersleute verheyraihen sich der Armuth wegen gemeinlich sehr späte; mithin zeugen sie wenige, schwächliche, oder wohl gar keine Kinder; woraus denn ein Mangel an jungen gesunden zur schweren Ackerarbeit so wohl, als auch tüchtigen Mannschafft nothwendig entstehen, und von Jahren zu Jahren zunehmen muß.

Übernehmen dergleichen betagt verächtliche Bauersleute darauf Bauerhöfe, so muß an denen meisten Orten, wo nur nicht gar überall, der Adel ihnen alles zur Wirthschaft nöthige hergeben, und dem ohngeachtet gehet ihnen gemeinlich solche schlecht von statten, theils weil sie schon vor Alter stumpf sind, und daher natürlicher Weise von Tage zu Tage immer mehr von Kräften abnehmen, theils weil sie sich allzusehr auf die Hülfe des allergnädigsten Landes-Herrn, und den Beystand ihrer Adlichen Herrschaften verlassen dörfen; daher sie denn bey dem geringsten Unfalle sofort einen Vorschuss an Brodt und Saat-Getraide, auch eine Stundung, oder wohl gar die Erlässung der Contribution und anderer Prestandorum keck begehren, und in Verweigerungs- oder auch nur Verzögerungs-Fälle gleich mit Ausspannen drohen. Wird ihnen nun auch verlangter massen unter die Arme gegriffen, so hilft man ihnen zwar aus Noth, allein nur gleichsam auf einen Augenblick, in dem andern darauf folgenden aber, so bald man nemlich das vorgesehene und gestundete zurück und nachfordert, stürzt man sie wieder in die vorige, wo nicht in noch grössere Angst und Verlegenheit. Erlässt man ihnen aber auch aues, so schlägt doch selbst diese allerthätigste Hülfe bey einem hiesigen verunglückten Unterthanen nicht länger an, als nur so lange er davon wirklich zehret; denn so bald er das so zu sagen Erbetelte auf hat, und ihn darauf ein neuer Unglücks-Fall trifft, so bald ist er ohne eine abermaltige frische Landesherrliche und seiner Erb-Herrschaft merckliche Hülfe von neuen zu Grunde gerichtet, und gehet verlohren. Wahrlich! dergleichen Unterthanen bringen wohl den Adel um einen Theil ihres Vermögens, helfen ihm aber gar nicht solches zu vermehren; einfolglich kan auch dieser in der Menge armer Bauern keinen Reichthum suchen noch finden.

Allein selbst eine Menge reicher Bauern würde den Churmärckischen Adel nicht vermögender machen, falls nicht derselbe sowohl jene nach dem Maaße ihres Reichthums, als auch überhaupt seine Ritter-Güter so vortheilhaft nutzen könnte, als es nur immer möglich auch sonst billig wäre. Dieses ist gleichfalls

falls sonnenklar; gleichwol ist es just dasjenige, so man bisher nicht einsehen mögen, wegen des in meinem dritten Grundsatze angezeigten durch ganz Deutsch-land verbreiteten Vorurtheils: als wenn eines Landes-Herrn Interesse nicht besser befördert werden könnte, denn durch die Schmälerung der Vortheile des Adels. Gerade als ob ein Mensch an seinem Haupte nicht wohl und gesund seyn könnte, es wären dann einige seiner beträchtlichsten Glieder gelähmet. Dieser wichtige Punkt braucht einer weitern Auseinandersetzung, damit die Richtigkeit meiner Begriffe hievon und das falsche der bisherigen gegenseitigen Meinung desto faßlicher werden möchten.

Ich will nicht in die verstrichene Jahrhunderte zurück gehen in welchen man die so genannten kleinen Regalien erdacht, noch die Ursachen und diejenige Mittel und Wege an- und ausführen, wie man selbige und warum? in Deutschland eingeführet hat? und davon einem Ritter-Guthe dieses, einem andern jenes, wenigen etliche beysammen, noch wenigern aber alle miteinander lassen, oder ertheilen mögen? Die allzugenaue Untersuchung alles dessen würde vorjesho um so unnöthiger seyn, weil sie zur Erreichung meines Endzwecks nichts beytragen dürfte: jedoch mag ich mich nicht enthalten dis einzige beyläufig anzumercken, daß, nachdem seit jener Zeit die Staats-Verfassung Deutschlands sich entseßlich geändert hat, die jetzigen deutschen Landes-Herrn gar nicht mehr nöthig hätten durch dergleiche, dem wahren Interesse ihrer Lande und mithin zugleich auch ihrem eiaenen schädlich. Reservata, den Adel in der gehörigen Unterwürfigkeit zu erhalten zu suchen: vielmehr sollten sie, weil ein jeder von ihnen in seinen Landen sich vor einen Monarchen ansiehet, und als ein solcher darinnen herrschet, auch der durch den Herrn von Montesquiou *) so sehr ungeschicklich nicht zum Grundsatz einer monarchischen Regierungs-Form angenommenen Ehre**) und allem Adel angebohrnen Ehrliche gemäß dienen auf alle Art empor zu bringen trachten. Den Ungrund des zuvor erwehnten Vorurtheils aber an und vor sich selbst muß ich desto ausführlicher anzeigen und desto deutlicher darthun.

B

Man

*) de l'Esprit des Loix Liv. V. Chap 9 L'honneur étant le Principe de ce Gouvernement (Monarchique) les Loix doivent s'y rapporter. Il faut qu'elles y travaillent à soutenir cette Noblesse dont l'Honneur est, pour ainsi dire, l'Enfant & le Pere.

**) Will man die Ehre lieber, welches auch schicklicher ist, mit dem Herrn von Justi blos zur Triebfeder einer monarchischen Regierungs Form machen, so ändert diese Veränderung gar nichts bey der vorgeschlagenen Anwendung derselben. Siehe dessen Natur und das Wesen der Staaten VI Hauptstück S. 108

Man kleidet solcher verschiedentlich ein, um unvorsichtige Augen durch die Veränderung des Anstrichs desto eher und leichter zu blenden; alles aber läuft gleichwol bloß auf die nachstehende drey Sophismes hinaus.

Erstlich giebt man fälschlich gleichwohl ohne alles Bedencken vor ausgemacht aus, daß je gedruckter der Adel sey, desto besser stünde sich der Bürger und der Bauer: und da dieser mehr als des Adels in den deutschen Staaten giebt; so folgert man ungescheuet daher, es hätte also ein deutscher Landes-Herr auch weit mehr Vortheil von dem blühenden Zustande der Bürger und der Bauern, als Schaden von des Adels Verfall.

Allein es haben längst unpartheyische Männer von Einsicht erkannt, daß von dem Adel alle übrige Stände eines Staats sich ernähreten, und es ist darü über die aus dem Engländschen übersezte Abhandlung, welche man in dem dritten Bande des Discours Politiques findet, lesenswürdig. *) Auch die Erfahrung lehret eben dasselbe ganz augenscheinlich, indem der Orten Deutschlands, wo der Adel nichts hat, allda weder der Bauer noch der Bürger etwas beträchtliches vor sich bringet; daher man nach der gesunden Politique selbst denen Bürgern und Bauern zum besten den Adel aller Orten möglichst begünstigen sollte.

Zweytens meynet man, derjenige Adel, welcher vermöge seiner Gerechtfame durch neue Auflagen nicht beschweret werden darf, mag reich oder arm seyn; so brächte er darum seinem Landes-Herrn nicht mehr nicht weniger ein; daher dann diesem auch gleichgültig seyn kann, ob jener reich oder arm sey.

Allein wer weiß nicht, daß nur die wenigsten und geringsten Landes-Einkünfte aus dergleichen Gefällen bestehen, davon ein Jahr, wie das andere, gleich viel einkommt, die meisten aber und ergiebigsten aus denen so genannten Fonds gehoben werden. Hat nun der Adel ein grosses Vermögen, und verzehret er also viel (und er thut dieses gewisser und in einem weit stärckern Maasse, als ein

*) Dans la II. Partie. Chap 5. Comme tous ces Artisans & Entrepreneurs servoit mutuellement aussi bien que les Seigneurs en droiture, ont ne s'apperçoit pas que l'entretien des uns & des autres tombe finalement sur les seigneurs & Propriétaires des Terres. - - - Cependant - - - tous les Ordres & Habitans d'un Etat subsistent aux depens des Propriétaires des Terres.

ein reicher Bürgermann; indem wenn auch dieser etwas darauf geben läßt; so thut er gemeinlich davon bloß sich selbst etwas zu gute; ein reicher Edelmann dagegen läßt nicht nur gehen seines gleichen, sondern auch zugleich noch doppelt so viel niedrigeren Standes, welche er theils in seinen Diensten beständig unterhält, theils zu gewissen Zeiten und Verrichtungen unumgänglich gebraucht (seines Ueberflusses mit genießen) so nimt ein Landes-Herr von einem reichen Adel mittelbar ein ungleich mehr ein, als wenn dieser arm wäre und bliebe. Drittens glaubt man endlich, je weniger der Adel seinen Bauern zu gebiethen hätte, desto besser nähreten sich diese, und folglich desto reicher würden sie.

Allein man glaubt es auch nur; denn es fehlet viel daran, daß dieser Wahn durch eine lange beständige und also gewissermaßen untrügliche Erfahrung bis jetzt bewähret worden wäre: vielmehr ist es wenigstens in der Churmarck landkundig, daß die hiesigen Bauerleute nach dem Maße, als sie von Tage zu Tage gegen ihre Gerichts-Obrikeiten widerspenstiger werden, auch selbst bey ihrer eigenen Wirthschaft je länger je träger und nachlässiger sich bezeigen, daher auch die allermeisten darüber verarmen und verderben. Denn weil der hiesige Adel vor sich allein seinen Unterthanen gar wenig mit Nachdruck zu befehlen hat; so vermag er sie daher nicht anders, als durch kostbare, ihn sowol als auch seine Unterthanen ruinirende Proceße in Ordnung zu erhalten. Sollte er sie nur so gar zur fleißigen Wahrnehmung ihrer eigenen Wirthschaft gleichfalls durch Proceße zu dringen suchen; so würde man ein Hülfsmittel ergreifen, so schädlicher wäre, wie das Uebel selbst, welchem man dadurch abzuhelfen trachten wolte, indem eine unordentliche Wirthschaft eines Bauern ihn nicht jählings, sondern nur nach und nach aufreibe; hingegen ein Proceß und die davon unzertrennlichen jetzigen schweren Kosten denselben plötzlich auf einmal Grunde richten würden. Will man hievon Beyspiele haben? dieser giebt es hier zu Lande die Menge: ich schlaage unvorgreiflich vor bey einem Hochpreislichen Königl. Cammer-Gerichte zu Berlin Erkundigung einzuziehen, wie viel nur mein Eichtenbergische Unterthanen bey allen mit mir geführten Proceßen an Kosten versplittert, und was sie dagegen nütliches vor sich ersochten hätten? ohnaeachtet sie durch einen der allerverschmitztesten Advocaten ihre Sachen betreiben lassen, dieser auch, und noch ein anderer ihrer Consulenten in ihrem Eifer für sie so weit gegangen waren, daß sie sich darüber gar auf verschiedene



Wesse vergangen gehabt hatten und dafür in Fiscalische Strafen verurtheilet worden sind. Alles des von diesen meinen unruhigen Unterthanen und ihrer passionirten Beystände erlittenen Verdrusses ungeachtet, so bald sich die erstern nur eines bessern besonnen, und von dem hartnäckigen Processiren abgelaßen hatten, that ich mein möglichstes ihnen wieder aufzuhelfen. Allein etliche hundert Rthlr. baaren Geldes, und ein ansehnlicher Vorschuß an Getraide haben so wenig bey ihnen angeschlagen, und vielmehr eine so verkehrte Wirkung gehabt, daß darüber ihrer viele selbst bey ihrer eigenen Wirthschaft desto nachlässiger und träger geworden sind, und drey davon auf meinen fernern Beystand sich zu sicher verlassende, so gar ihre Winter- und Sommer-Saat zu bestellen einige Jahre lang unterlassen: worauf dann einer gestorben ist, und die zwey andere davon gelaufen sind, alle aber haben ihre Frauens und kleine Kinder in den elendesten Umständen hinterlassen; so daß ich diesen bis diese Stunde ihr täglich Brod reichen muß. Alles dieses ist des Lebussischen Creyses Land-Rathe, Herrn von Rohr bekannt, als bey welchem ich mich über die so unverantwortliche Wirthschaft dieser meiner Unterthanen etliche Jahre nach einander höchlich beschweret hatte: dieser, wie er mich selbst verschiedene male versichert hat, hatte meine eben erwähnte Klagen auch höheren Orts angebracht, allein so wenig selbst von dort aus, als wenig ich von ihm Rath und Hülfe dagegen erhalten.

Es ist auch kein Wunder, wenn der theils aus Aberglauben *) theils aus einer übel verstandenen, auch wol gar unauern Menschentliebe, theils aus einer irrigen Politique beförderte Anschlag; die Bauern in Freyheit zu setzen; so schlecht gelungen sey, daß dessen Folgen anjeho denen hiesigen Bauern so gut, als dem Adel, mithin auch dem ganz'n Staate zum Nachtheil gereichen. Man hat bey dem Entwurfe desselben das Gleichgewichte zwischen der denen Bauern zugestandenen Freyheit, und der gemeinlichen Fähigkeit der allermeisten derselben, solcher sich gehörig zu gebrauchen, verfehlet. Man hätte wenigstens vor dessen wirklichen Ausführung überlegen sollen, daß der wenigste Bauer überlege, und daß der gemeine Mann am alleraufgelegtesten sey die Freyheit mit dem Nuthwillen zu vermengen, auch nicht selten gar zu verwechseln. Allein man hat daran so wenig gedacht, als selbst an das seit undenklichen Zeiten auch

*) Wegen schlecht angewendeten Spruchs des Apostels Pauli in der 1 Epistel an die Colimbr Cap. VII, v. 23, Ihr seyd theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte;

damals schon bekannt gewesen und durch ungetrübte Erfahrung bewährte Sprüchwort; Wenn der Bauer nicht soll und muß, so regt er weder Land noch Fuß. Die bloße Erwehung der darinnen enthaltenen unwidersprechlichen Wahrheit, da aller Orten der gemeine Mann gar nicht durch Verunft, sondern bloß durch Zwang sich regieren läßt, *) würde schon hinlänglich gewesen seyn, die Bellziehung erwehnten Anschlags rückgängig gemacht zu haben, wenn nicht zum Unglück! Männer von geringer Abkunft solchen durchzutreiben Geschicklichkeit genug gehabt hätten.

Daß gleichwohl die vollkommste Unterwürfigkeit derer Bauern unter die Gewalt des Adels sehr viel, ja das meiste dazu beytrage, daß die Bauern arbeitfam sind, mithin bemittelt werden; davon mag das benachbarte Königreich Pohlen ein Zeuge seyn. Es ist ein blosses Vorurtheil gegen den Pohlischen Adel, wenn man selbigen beschuldiget, er halte seine Unterthanen slavisch. Dis ist nur eine leere Sage der Ausländer, welche von der dortigen Verfassung auf dem platten Lande um so weniger etwas zuverlässiges wissen können; da niemanden derselben Güther in Pohlen zu besitzen erlaubet ist. Wer aber aus dem deutschen Adel das jus indigenatus hat, und selbst Güther in Pohlen besitzet, der wird mit Wahrheit bekennen müssen, daß einem arbeitfamen, treuen und gehorsamen Pohlischen Bauer von dessen Herrschaft weit gütiger begegnet werde, als einem eben so gut gearteten deutschen Bauer von seiner hiesigen besten Herrschaft begegnet werden mag. Das Betragen dieser beyden Herrschaften gegen ihre Bauern ist so wesentlich von einander unterschieden, als es die leeren Höflichkeits-Anerbietungen von denen thätigen Freundschafts-Bezeugungen sind. Es darf zwar einen deutschen Bauer sein Herr beynah nicht scheel ansehen; allein er braucht auch ihm nicht eben viel guts zu thun: ja es kan eine deutsche Gerichts-Obrigkeit ihren Unterthanen sonder viele Vorsicht keine Wohlthaten einmal erweisen, wenigstens selbige nicht oft und verschiedene Jahre nach einander wiederholen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, daß dasjenige, warum sie ihr Bauer heute schüchtern bittet, nach verlaufener 10 oder 20 außs längste 30 oder 31 Jahren und 6 Wochen er ihr gar abtrogen, und allenfalls durch einen ihr überdem öfters mehr als was das objectum litis selbst werth ist, kostenden Proceß abgewinnen möchte. Ich habe hievon in der Zu-

B 3

Schrift

*) Discours Politiques de Mr David Hume Disc. XII. Le commun des hommes ne se laisse gouverner que par l'autorité & non par la raison;

Schrift bey meinen Versuche eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justiz-Wesens zc. ein Beispiel gegeben, und damit sonnenklar gezeigt, daß nach der jetzigen Justiz-Berfassung Deutschlands die Bauern gegen ihre Herrschaften die allernützlichsten Sachen selbst vor denen gerechtesten Richtern durchsetzen und gewinnen können. Fürwahr! dis ist kein geringes Gebrechen der deutschen Justiz-Pflege: und gleichwol hilft man demselben nirgends ab: obgleich nichts leichter und heilsamer wäre, als eben dieses je eher je lieber zu bewirken. Ein solch Unwesen aber hat in Pohlen nicht statt, allwo kein Unterthan mit seiner Herrschaft proceßiren darf. Es thut demnach der pohlische Adel seine Unterthanen guts sonder alle Besorgniß einiger nachtheiligen Folgen bloß aus Neigung und daher gerne, auch desto öfter und reichlicher, und seine Unterthanen haben zu dessen längeren Genuß kein anderes Recht, als welches ihnen ihre unverbrüchliche Treue, beständiger Gehorsam und aufrichtige Dankbarkeit verschaffen.

Wann der pohlische Adel seine Unterthanen nicht vernünftig und gültlich behandelte, wie wäre es denn möglich, daß darinnen tausende von Adelichen Güthern geben könnte, zu decer jedem zu etlichen hundert, ja zu tausend und mehr Unterthanen gehören? Es ist zwar nicht zu leugnen, daß nicht auch in Pohlen hin und wieder wüste Bauer-Höfe geben sollte, welche zum Theil von der Härte einiger Edelleute zeugen: denn es giebt in Pohlen eben so gut, als anderswo vornehmen Pöbel, welcher weder seine Pflicht noch Vorthail kenne. Falls aber der dortige ganze, oder auch nur der mehrte theil so hart, als man sonst ihn ausschreyet, mit seinen Unterthanen verführe; so würde Pohlen längst leer von adelichen Unterthanen geworden seyn, weil man ihnen rund herum gerne eine Freystadt zugestanden haben würde. Allein es emigriren nicht leicht aus Pohlen tüchtige Unterthanen, wohl aber gehet eine Menge dieser aus denen benachbarten Ländern dahin über; und da bekanntermassen auch aus Pommern und der Neu-Marcß viele Bauersleute mit Weib und Kindern noch in Friedenszeiten nach Pohlen übergegangen sind; so kan man daraus wenigstens dis sicher schliessen, daß in Pohlen die adeliche Unterthanen nicht schlechter gehalten werden müssen, als die hiesigen; und daß die diesen eingeräumte übermäßige Freyheit so wenig zur Bevölkerung hiesiger Lande etwas beytrage, als wenig jener vollkommene Unterwürfigkeit das Königreich Pohlen entvölkere.

Man pflege zwar die Fruchtbarkeit dieses Königreichs und der darinnen seyenden

seyenden wohlfeilen Zeit zuzuschreiben, daß der gemeine Mann lieber dahin, als von daher gehet. zallein es ist mehr als alljudekannt, daß in Pohlen wegen der dortigen schlechten Polizey öfters ein Brodt Getraide-Mangel und gar nicht selten beynabe Hungersnoth entsteht, wofür dagegen hier zu Lande durch so mannigfaltigen weisen Veranstellungen hinlänglich gesorget ist. Zu dem so hat man allhier vielen eben so schönen Acker, als in Pohlen; hingegen giebt es all dort so gut, wie hier ganze sandige Gegenden. Es kan also bloß die Fruchtbarkeit jenes Königreichs nicht die eigentliche Ursache seyn, warum der arbeitssame Ackeremann so gerne dahin, und ungerne daraus ziehet. Die wahre Ursache davon beruhet eigentlich darinnen, weil der pohlische Adel seinen Reichthum in der Menge seiner Unterthanen suchet auch findet; daher'er dann ihre Vermehrung und Erhaltung eben so anaelegentlich ihme zu Herzen nimt, als sorgfältig er auf die Vermehrung und Erhaltung seiner Heerden Schaaf bedacht ist; da er aus der Erfahrung weiß, daß gleichwie das Schaaf-Vieh, wenn es schlecht gehalten wird, wenig Wolle giebt, also bringe ein gedruckter, sögliche armer Unterthan seiner Grund-Herrschaft auch nicht viel ein: Wie es aber nicht wirthlich wäre seine Schäferey theuer durch den Winter zu bringen, und ihr hierauf im Frühjahr die Wolle nicht abzunehmen; so hält der pohlische Adel vor eine gleich schlechte Wirthschaft seinen Unterthanen alle mögliche Vortheile etwas zu erwerben, zu verschaffen, und sie nicht darauf zur billigen Gegenvergeltung durch mäßige, und ihrem Erwerben proportionirte Abgaben anzuhalten. Denn wie der Herr Marquis von Mirabeau *) richtig bemerckt bestehet die Unterdrückung des Volcks nicht darinnen, daß es mehr oder weniger abgiebet; sondern daß es mehr giebt als einnimmt. Dieses selbst in der Billigkeit gegründetes Principium hat man längst auch in Deutschland angenommen gehabt, und daher sind sowohl allhier, als in Pohlen, die Frohnen, Grund-Zinse, Getraide-Pächte, Zehenden und andere mannigfaltige Abgaben derer Bauerleute entstanden, wodurch diese ihren Herrschaften nutzen, ohne es selbst sehr zu mercken, und von ihrem Vermögen vieles zu verlihren.

Wenn aber dergleiche Nutzung der Unterthanen der einzige Vortheil wäre, den der pohlische Adel von denen seinigen zöge; so würde derselbe nichts vor dem Churmärckischen voraus haben. Nein, seine Nutzung der Unterthanen ist von einem weit größern Umfange, und zwar aus der alleinigen Ursache,

*) Ami de l'homme II, Partie Chap. 2,



sache, weil ihm kein einziges Regale hey seinen Güthern fehlet. Er leat dabey so viele Krüge an, als Landstrass'n durch seine Güther gehen, und verlezet sie selbst mit Bier, Brandtwein und Med, oder läst sich den Verlag durch die Krüger abpachten. Er bauet so viel Mühlen, und von so verschiedener Gattung, als er sie zu nutzen weiß. Er veranstaltet Glas-Hütten, Eisen-Hammer und andere einträgliche Kunstwercke nach Belieben. Er gräbt Erzte, auch die in der Erde verstopchene Schätze ohne Hinderniß bloß ihme selbst zum Vortheil aus. Er bauet so gar Städte nach Gefallen, und erhält dazu von seinem Könige die Marck-Freyheiten und andere nöthige Privilegia sonder grosse Mühe; und so klein die meisten dieser adlichen Städtgens sind, so werden doch in manchen derselben auf den Jahr-Märkten viele tausend Rthlr. verkehrt. Zu dem Ende schießet der pohlische Adel seinen Unterthanen öfters Geld gegen Landübliche Zinsen zu der Handlung vor, auffer welchen er öfters freywillige Geschencke erhält. Denn es ist zu mercken, daß kein pohlischer adelicher Unterthan, wenigstens nicht im Groß-Herzogthum Littauen und dessen Provinzen mit ledigen Händen vor seiner Herrschaft zu erscheinen pfleget: und diese Gewohnheit ist um so löblicher, weil sie die Unterthanen in fleißiger Ausübung der Danckbarkeit und eines unablässigen Bestrebens ihren Herrschaften auf alle nur mögliche Weise zu gefallen zu leben, wegen so edlen, unter den hiesigen adelichen Unterthanen aber gar nicht bekannten Tugenden, beständig unterhält; wodurch dann die adelichen Herrschaften ihrerseits zur Fortsetzung und Vervielfältigung ihrer Wohlthaten gegen ihre so gut gesinnete Unterthanen nothwendig desto mehr angetrieben, und desto leichter gebracht werden; so daß dies: daher selbst auch das gleichsam nur aufs verlorrne hingeworfene wohl zehnfältig wieder einernndten.

Es ist demnach sehr begreiflich, warum der pohlische Adel desto reicher sey, je mehr er Unterthanen hat, weshalb man auch in Pohl'n die Güther nicht bloß nach der Größe der Ausfaat, wie hier zu Lande, sondern vornemlich nach der Menge der Unterthanen zu schätzen pfleget. Da nun ein jeder den Anwachs seines Vermögens gerne siehet, und selbigen auch also möglichst befördert; so folget daraus un widersprechlich, daß es nicht fehlen kan, es werde ein jeder pohlischer von Adel nicht nur seine Unterthanen möglichst zu conserviren, sondern auch deren mehrere anzusetzen trachten. Wenn also die Churmärck-sche Mitterschaft in die Umstände des pohlischen Adels bloß in Ansehung der Nutzung ihrer

ihrer

ihrer Ritter-Güter besetzt werden dürfte, so würde ein jeder Churmärckischer von Adel eben so, wie der Pohlische sich äusserst bekeiffigen, so bald als es nur immer möglich wäre, alle wüste contribuale Hüfen zu besetzen, ja mit der Zeit wohl gar selbst auf denen Ritter-Neckern Unterthanen anzubauen: welches denn Sr. Königl. Majestät in wenigen Jahren unweit mehr Nutzen schaffen dürfte, als Höchst Dieselbe aus allen bey denen Ritter-Güthern Ihnen reservirten verschiedenen Regalien in einem ganzen Jahrhundert nicht ziehen können. Ja alsdenn würden nicht nur alle hiesigen Ritter-Güter mit genugsamen Unterthanen besetzt seyn, sondern es würden auch ohne Zweifel frembde reiche Edelleute zu denen künfftig feil steigenden Churmärckischen Ritter-Güthern, welche vor: so wegen Mangel an bemittelten Kauflustigen gemeiniglich weit unter ihren wahren Werth mit Verkürzung einiger Glaubiger sowohl, als auch völli-ger zu Grundrichtung derer unglücklichen Schuldner endlich losgeschlagen werden müssen, als Käufer sich in Menge angeben, weil alsdenn nirgends in Deutschland als nur bloß allhier adliche Güther geben würde, wobey alle Regalien, worauf bekanntermassen ein adelicher Käufer vornemlich zu sehen pfleget, zu finden wären: wodurch dann vieles auswärtiges Geld ins Land kommen, und was noch weit mehr werth ist, viele brave ausländische Familien anhero gezogen werden könnten, welche die Zahl der so getreuen Churmärckischen Ritterschaft vermehren, und gleich dieser künfftig benöthigten Falls Guth und Blut zum Dienst Sr. Königl. Majestät desto freudiaer anspornen würden. Dis hiesse wahrlich! wohlfeil so viele schätzbare Vortheile auf einmal erkaufen.

Beÿ dieser allerunterthänigst, unvorgreiflich vorgeschlagenen Begnadigung aller Churmärckischen Ritter-Güter mit allen Regalien könnten sich auch keine sonderliche Schwierigkeiten äussern. Die wichtigste würde wohl bey dem freÿ zu lassenden Krug-Verlage in den alten Dörfern sich hervortun. Denn da verschiedene Städte die Gerechtigkeit haben gewisse Krüge auf dem platten Lande mit Bier und Brandwein zu verlegen; so würden sie nicht sonder alles Recht gegen den der Churmärckischen Ritterschaft insgesamt einzuräumenden Krug-Verlag sich setzen können. Allein wenn man überschläeet, was vor einen geringen Vortheil die meisten dieser Städte von dem Krug-Verlage des platten Landes bis anhero gehabt haben; so würde der Verlust dieses Verlags denenselben keinen so grossen Nachtheil zu wege bringen, daß nicht solcher ihnen bey künfftiger besseren Bevölkerung des platten Landes mit lauter
 E
 wohl

wohlhabenden Unterthanen durch mancherley andere Wege reichlich ersetzt werden könnte. Denn so wenig das Interesse des Adels im ganzen betrachtet, ihres Landes Herrn seinem und dem Vortheil ihrer Unterthanen, beydes gleichfalls im Ganzen erwogen, entgegen läuft, eben so wenig ist es auch derer Städte ihrem gemeinsamen Nutzen zuwider. Es könnten also zum Exempel durch diese Veränderung die Braueigene an ihrer Brau-Nahrung vielleicht etwas verlieren (ich schreibe vielleicht; indem es möglich, ja sehr wahrscheinlich und bey nahe gewiß ist, daß bey der vorausgesetzten künftigen ungleich stärckern auch weit bemitteltern Menge von Bauern diese alsdann in denen Markt-Lägen in denen Städten selbst mehr Bier und Brandtwein austrincken würden, als von denen jetzigen das ganze Jahr durch beydes in denen Städten sowohl, als auch auf dem platten Lande ausgetruncken werden mag, weil der zehende Bauer seit lange nicht mehr so viel übrig hat, wovon er ein Krug Bier und ein Glas Brandtwein bezahlen könnte) so würden sie dagegen, wenn sie auffer der Brau-Nahrung noch ein anderes Gewerbe oder Handwerck treiben, dadurch bey dem künftigen reichern Adel und denen wohlhabenden Bauerleuten sich leicht und hinlänglich ihres etwanigen Schadens erholen; und auffer ihnen könnten auch die übrigen Bürgerleute, welche jetzt Nahrungslos darben, alsdenn zugleich ihr ehrliches Auskommen finden, wodurch dann überhaupt der gesamten Bürgerschaft in allen Städten geholfen seyn würde. Was aber allenfalls dieserhalb bey der Accise abgehen könnte, würde die Erhöhung der Aemter, Pächte, wegen des denen Königlichen Reuiren ohno Unterscheid gleichfalls beyzulegen den Krug-Verlags ersetzen.

Es ist auffer dem wunderlich genug, daß man die Brauerey und Brandtwein-Brennerey zum Verlag des platten Landes zur Stadt-Nahrung gezogen hat, da doch beydes ihrer Natur nach mit der Land-Wirthschaft so genau verknüpft ist, daß diese nur schlecht von staten gehet, wenn jene dabey mangelte: und wäre daher dem wahren Interesse eines jeden Landes weit zuträglicher, dem Adel das Brauen und Brandtweimbrennen vors platte Land frey zu lassen; dahingegen in Ansehung selbst der allerkleinsten Städte dafür zu sorgen, daß darinnen der Handel und Wandel blühen möchten, und daher die darzu nöthige Gewercke und Manufacturen gehörig betrieben würden, wodurch alle Bürger weit besser, als von dem bisher getriebenen Ackerbau und andern zur Land-wirthschaft gehörigen Nahrungs-Mitteln sich nähren, auch geschwinder und gewisser

getroffer etwas vor sich bringen, darneben aber mittelst Verbreitung des kleinen Handels in dem innern des Landes, dem Handel im Großen einen merklichen Vorschub thun, mithin das ganze Commercium trefflich befördern; folglich auch die Königlichen Zoll- und Accise-Einkünfte ansehnlich vermehren helfen würden.

Da aber von hiesigen Handwerckern und Manufacturiers die allerwenigsten genugsames Vermögen besitzen, um auf Verlag arbeiten zu können; und selbst der kleinste Handel ohne Credit nicht geführt werden mag, der Credit kleinstädtischer Bürger aber, ihrer gegenwärtigen Armuth wegen unmöglich vor der Hand in Schwung und Aufnehmen zu bringen, weniger lange aufrecht zu erhalten wäre, wenn ihnen allen das Aufnehmen des nöthigen Vorschusses an baaren Gelde gegen mäßige Zinsen zur rechten Zeit nicht zu erleichtern stünde: so soll durch gegenwärtigen Plan auch hierzu Rath geschafft werden, damit er desto gemeinnütziger werde.

Sollen nun zum vierdten künfftig in der Chur-Marcß lauter bemittelte Bauern geben; so müssen diejenigen zuvor alle arbeitsamer und gehorsamer, auch ihre Nachkommen eben so geartet werden. Denn wie der Fleiß das einzige bewährte Mittel ist, wodurch sich ein hiesiger Bauer Mann etwas zu erwerben vermag, so ist dessen Ungehorsam und die damit verknüpfte Proceß-Sucht der allersicherste Weg, worauf der Wohlhabenste von ihnen gar bald an den Bettelstab gelangen kan. Man muß also nothwendig den Fleiß des Bauersmannes fördern, und zugleich dessen Ungehorsam steuern, wenn alle hiesige Bauern was vor sich bringen, das vor sich gebrachte erhalten, und es endlich auf die ihrigen zu allen Zeiten vererben sollen.

Sollen aber alle hiesige Bauern arbeitsamer und gehorsamer werden; so müssen sie eines theils von Jugend auf und die ganze Zeit ihres gesunden Lebens hindurch zur Arbeit angeführt und angetrieben werden, andern theils aber von allen entbehrlichen Proceßiren mit ihren Gerichts-Obriegkeiten abgehalten werden. Wie beyde am süglichsten zu bewircken stünde, folget so fort.

Wer nicht auf dem platten Lande eine Weile gewohnet hat, der weiß nicht, daß allda eben so gut, als in denen Städten, selbst unter dem gemeinen Volcke geschäftige Müßiggänger giebet. Ich will ein paar Beyspiele davon geben, darinnen der Müßiggang wirklich zum Grunde lieget, ob er wohl mit dem



dem Scheine einer Pflicht und unumgänglichen Nothwendigkeit bemäntelt zu werden pflaget. Ein starkes Bauern Weib trägt sich den ganzen Tag mit ihrem zu Gehen noch nicht vermögenden Kinde herum, und schützt zur Entschuldigung vor, die natürliche Liebe und unentbehrliche Sorge vor ihr sich selbst noch nicht helfendes Kind: allein sie könnte im Dorfe entweder ein ganz betagtes zur gewöhnlichen schweren Bauern-Arbeit nicht mehr tüchtiges Weib, oder auch ein zur Wartung eines kleinen Kindes schon taugliches junges Mägdchen finden, welche ihr Kind um eine Mahlzeit, oder 6 Pf. Tagelohn warten würden, da sie, die Mutter indessen 2 Gr. bis 2 Gr. 6 Pf. auch wohl mehr des Tages verdienen könnte, wodurch denn der Pflege des Kindes nichts abginge, sie aber zugleich nach Abzug des Wartelohns für dasselbe 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr. wenigstens nach Beschaffenheit der Jahreszeit täglich sich erwerben, auch daneben einem im Dorfe sonst nur vielleicht müßig herum gehen würdenden halbwachsenen Mägdchen oder alten Weibe einen Verdienst verschaffen würde. Ferner die Bauern-Kinder unter 12 Jahren werden fast gar zu keiner Arbeit angehalten. Das einzige wozu man sie noch braucher, ist die Ochsenhuth, da denn ihrer sunsehen und mehr statts Ochsen zu hüten, des Tages im Felde in die Schotzen laufen, des Abends die Gärten durchstreichen und plündern, überhaupt aber sich zum Müßiggange und allerley Leichtfertigkeit in diesen arten, allen bösen Eindruck so leicht einnehmenden Jahren also gewöhnen, daß nachmals die meisten davon nur schlechte Unterthanen, oder blos liederliche Tagelöhner abgeben, die in der Erndte ihre Arden sich übermäßig theuer bezahlen lassen, damit sie davon die übrige Jahreszeit hindurch auf der Bären-Haut zehren können: wodurch aber zum grossen Nachtheil der Land-Wirthschaft die Erndte-Kosten von Jahr zu Jahr höher steigen, diese mit ihrer übertheuerten Hand-Arbeit wuchernde Tagelöhner gleichwol Bettler in die Welt hinein zehen, welche mehrentheils eben so elend, wie ihre Eltern sich durch dieselbe bringen. Wenn man auch erweget, daß ein Kind von dem Alter, in welchem es zehther blos zur Ochsenhuth ist gebraucht worden, des Tages gut und gerne 6 Pf. bis 9 Pf. durch Hand-Arbeit verdienen könnte, mithin wenn ich nur den allergeringsten Verdienst annehme, selbiges von der Mitte Monats Aprilis an bis zur Helfte Novembris, als während welcher Zeit des Bauern Zug Vieh gemeiniglich gehütet wird, wenigstens 3 Rthl. 3 Gr. gewinnen müste, so wäre vor jeden Dorfs gemeinsamen, und eines jeglichen darinnen ansäßigen Wirths beson-

besondern Nutzen weit zuträglicher, statts ihre Kinder zur Ochsenhuth zu gebrauchen, sie mit der Hand arbeiten zu lassen, und etwa ein Drittel ihres Verdienstes anzuwenden, um davon einen gemeinschaftlichen Dorf-Ochsenhirten zu unterhalten, welcher der Unterthanen Zug-Vieh weit besser, als kleine Kinder hütchen könnte, selb'ges auch nicht zum Schaden laufen lassen würde; da indessen die jungen Kinder durch eine vor sie weit nützlichere Beschäftigung nicht nur in guter Zucht und stetigen Fleisse erhalten, und dadurch zu tüchtigen Unterthanen vorbereitet werden, sondern auch ihren Eltern zeitig etwas mit erwerben helfen würden.

Aus denen Städten kan man den Müßiggang gänzlich nicht wohl verbannen, und er ist in denen grossen zum Theil unvermeidlich, zum Theil auch so gar schädlich nicht: auf dem platten Lande aber ist er höchst verderblich, und daher daselbst durchaus nicht zu dulden. Man möchte zwar dencken die Lust zum Müßiggange verginge wohl von selbst den Bauersleuten, da der Ackerbau und die Viehzucht, als die zwey Hauptbeschäftigungen bey der Land-Wirthschaft ohne saure Arbeit ihnen schlecht von statten gehen würden. Gehet aber die erste dieser Beschäftigungen, weil selbige vornemlich im Schweisse des Angesichts getrieben werden muß, nicht denen meisten hiesigen Bauern schlecht genug von statten? Ißset wohl unter zehen hiesigen Ackerleuten nur ein einziger das ganze Jahr durch das auf seinen eigenen Aeckern gewonnene Brodt? Nach der Ursache dieses so gemeinen etlenen Brodt-Verfalls, Mangels unter hiesigen Bauersleuten darf man also nicht lange fragen, weil der Acker reichlich wieder giebt, wenn man nur ihm sein Recht thut, und das gehörige zubor giebet. So aber pflegt der wenigste Bauer sein Land tief und oft genug zu beackern, säet auch nicht den allerbesten Saamen: das erste ist ihm zu mühsam, das andere zu besorgen ist er nicht jedesmal vermögend, mehrere Zeit aber eigensinnig genug darauf gar nicht zu achten. Es müste also ein jeder Bauer, wie bey dem Hofe Dienst, also auch bey seiner eigenen Arbeit durchgehends Aufsicht haben, wenn er diese so verrichten soll, wie es ihm selbst am zuträglichsten wäre. Mit einem Worte, es wäre höchst nöthig den jungen unter ihnen so wohl als auch denen alten ihr ganzes Leben hindurch so zu sagen beständige Vormünder zu setzen, die ihr aller Bestes treulich wahrnehmen, die Bauern Jugend gehörig erziehen lassen, und diese sowol als auch die alten zur fleißigen Verrichtung der Arbeit und gehörigen Beschickung ihrer Wirthschaft auch



embsiger Bemühung nach einem möglichen ehrlichen Gewinne anhalten, auf ihre Einnahme und Ausgabe, und daß diese jene nicht übersteige, sondern Wirthschaftlich geschehen möge, acht haben, daher über beydes eine richtige Rechnung führen sollten.

So schwer und fast unmöglich die Verwaltung einer dergleichen allgemeinen Dorf-Vormundschaft zu seyn scheint; so wäre doch nichts so leichter und sowohl vor den gesamten Ehurmärkischen Adel, als auch vor alle Bauersleute nützlicher, als eben solche gehörig anzuordnen, und wirklich einzuführen. Es versteht sich von selbst, daß die Last dieser beständigen Vormundschaft über alle Bauersleute die Gerichts-Obrigkeiten übernehmen müsten; welchen jedoch durch die in jedem Dorfe zu bestellende Dorf-Wirthschafts-Verwaltere zu Hülfe zu kommen wäre. Zu diesen könnten von denen Gerichts-Obrigkeiten nach Gefallen dergleichen Invaliden genommen werden, die zwar zu Krieges-Diensten untüchtig, gleichwol aber noch gesund genug wären um der Land-Wirthschaft als Aufseher vorzustehen, und welche als Beurlaubte den Ackerbau selbst bereits getrieben hätten, wenn sie nur zugleich zu schreiben und zu rechnen wüsten; welches ihnen allensfalls vorher noch leicht beyzubringen wäre; und dadurch würde zugleich eine Menge derer um ihr Vaterland so wohl verdienten Leute auch recht wohl versorget, mithin vor ihre Sr. Königl. Majestät geleistete getreue Dienste gewissermassen belohnet werden, ohne gleichwol Höchst Derselben das gewinnste zu kosten, noch dem Staate, sonder ihm etwas mehr zu nutzen, zur Last zu fallen. Ihr Amt würde seyn wohl darauf acht zu haben, damit ein jeder Bauer seinen Acker so gut und zeitig, als es jedesmal möglich seyn würde, bestellen, selbigen mit Vorsprung von guten Samen besäen, alles Acker-Geräthe beständig in fertigen Stande haben, die Gebäude in baulichen Würden erhalten, sein Vieh gehörig verpflegen, und die Heu- und Getraide-Erndte zu rechter Zeit besorgen möchte; endlich aber weder selbst noch sein Weib oder Kinder und Gesinde sich dem geringsten Müßiggange, oder gar dem Stehlen ergeben sollten, sondern vielmehr alle von ihren ordentlichen Berufs-Geschäften übrig bleibende Zeit also anwenden müsten, daß sie allesamt durch ihrer Hände-Arbeit täglich so viel, als es sich thun ließe, auch wöchentlich durch das Gespann etwas erwerben möchten. Wor-auf denn jedes Dorfs-Wirthschafts-Verwalter alle Tage zu sehen, und darnach zu fragen, auch sofort alle ordentliche Einnahme von dem Ackerbau und

der

der Vieh-Zucht sowohl, als von dem außerordentlichen täglichen Verdienst in einer jeden Bauers Haus-Buch einzutragen, das eingegangene baare Geld in eines jeden Wirths verschlossenen Spar-Büchse (davon der Schlüssel bey dem Orts Gerichts-Obrigkeit, in dessen Abwesenheit aber bey dem Pfarrer des Dorfs, die Büchse aber bey ihren Eigenthümer in Verwahrung bleiben müste) in des Bauers Gegenwart einzulegen, auch in seinem Beyseyn das nöthige daraus zu nehmen, und ihme einzuhändigen, auch beydes nach denen datis in eben erwehntes Buch accurat zu notiren, endlich aber aufs sorgfältigste darauf zu halten hätte, damit das zur Ausgabe heraus genommene gehörig angewendet, das Gesinde richtig abgelohnet, und hiernächst vor allen Dingen zu rechter Zeit die Königl. Frey-Herrschaftlichen und andere Abgaben richtig abgetragen werden, und niemand von denen Unterthanen das geringste davon aufschwellen lassen und schuldig verbleiben möchte.

Einen solchen Dorf-Wirthschafts-Verwalter sollte in jedem Dorfe die Gerichts-Obrigkeit einen Platz zur Wohnung und Anlegung eines Gartens anweisen, auch darauf ein Haus nebst einem nöthigen Vieh-Stalle erbauen, wobey die Unterthanen die gewöhnlichen Bau-Dienste leisten müsten. Demselben sollte auch frey gelassen werden, auf die gemeine Weide paar Kühe, etliche Schweine, und Gänse zu treiben; dagegen derselbe der Gerichts-Obrigkeit jährlich 3 Rthlr. Grund-Zins und den Zehend 12. geben müste. Zu seinem Unterhalt würde ihm von einem jeden Unterthanen jährlich der 32te Schffel von jeder Art gewonnenen Getraides und das 60te Bund langen krummen und Futter-Strohes, auch wo Wiesenwachs wäre, der 60te Centner Heues gereicht, an Gelde aber 5 Rthlr. vom Hundert von dem am Ende eines jeden Wirthschafts-Jahres, welches von Johannis bis Johannis laufen sollte, in eines jeden Bauers Sparbüchse vorhandenen Baarschaft gegeben werden. Dis würde einen jeden dieser Dorf-Wirthschafts-Verwaltern antreiben, keinen Unterthanen seiner Nachlässigkeit halber durch die Finger zu sehen, vielmehr sie alle und die ihrigen zum möglichsten Fleisse anzuhalten; weil sie selbst bey diesem gewinnen, bey jenem aber verlihren würden.

Wenn aber alle Bauerleute mit Weib, Kindern und Gesinde außer ihrem Ackerbau und der Vieh-Zucht zugleich mit ihrer Hände-Arbeit sich etwas zu verdienen suchen, auch dieses zu thun vermögend seyn sollen, so müssen sie
von



von Jugend auf nicht nur zur Arbeit angehalten und dadurch arbeitsam gemacht, sondern auch in verschiedener Hand-Arbeit unterrichtet werden, die sie mit Vortheil selbst in ihren Häusern vornehmen und treiben könnten. Zu dem Ende sollte der Bauer-Jugend beyderley Geschlechts ausser dem Christenthume, Lesen, Schreiben, und Rechnen, durch eines jeden Dorf-Rüsters oder Schulmeisters Eheweib das Flachs- und Wollespinnen samt beyder nöthigen vorläufigen Zubereitung, ingleichen besonders denen Mägdechens das Nehen, Stricken, Knüppeln und allerhand andere Arbeit, zu welcher Kinder von ihren fünften Jahre an nach und nach zubereitet und angeführet werden können, gegen ein besonderes Schul-Geld, so nicht höher wäre, wie das gewöhnliche, beygebracht werden; da denn diejenigen Kinder, welche vorjezt ihren Eltern nur Mühe und Aufwand verursachen, künftig ihnen beydes frühzeitig gewissermassen zu vergelten im Stande seyn würden. Auch dürfte überhaupt nicht undienlich, in Krieger-Zeiten aber sehr nützlich seyn, wenn alle Bauer-Mägdechens in Zukunft durch ihre Väter gelehret würden Herd zu schneiden, zu pflügen, zu säen, zu eggen, zu mähen, das Heu und Getraide zu laden, einzufahren und zu tasseln, damit wenn die junge Mannschafft im Felde stünde, die alten Wirthe aber Krieger-Führen thäten, und dabey, wie es nicht selten geschiehet, lange aus dem Dorfe wegbleiben, das Weibs-Volk indessen die Ackerarbeit gleichwol zur rechten Zeit bestellen, und die Wirthschafft also gehörig forsetzen könnte: wodurch denn die allerschwereste Land-Plage, der verderbliche Krieg, welchen zwar der Auerwächste von hiesigen Grecken auf immer weit entfernt halten wolle! Wenn derselbe aller treuen Wünsche ohngeachtet jemals von neuen die Eburmarck drücken sollte, selbiger wircklich alsdenn weniger, als sonst geschehen, schädlich werden würde.

Wenn man nun zusammen rechnet, was ein Mann zusamt seinem Weibe nebst nur drey kleinen Kindern zwischen 7 und 12 Jahren, und einem Knechte, oder einer Magd ausser ihrer ordentlichen Berufs-Arbeit, mit ihren Händen und Gespann, ohne dieses letztere abzutreiben, das Jahr durch verdienen könnten; so dürfte solches nach Beschaffenheit leichter oder schwerer Hofe-Dienste gut und gerne an 50. 30. oder doch wenigstens 20 Rthlr. betragen, die bisher gleichwol der durchgängigen Trägheit hiesiger Bauereute halber, ihnen entgangen sind, welche aber, wenn sie verdienet worden und vorhanden wären, hinreichend seyn würden, ihren Erwerbem nicht nur bey etwanigen Unglücks-

Unglücks-Fällen wieder auf die Beine zu helfen, sondern auch wenn in beglückten Zeiten dergleichen außerordentlicher jährlicher Gewinnst viele Jahr lang gesamlet und zu rathe gehalten worden wäre; selbige so gar bemittelt und reich zu machen.

Man wundert sich, daß so viele nützliche Anordnungen, als zum Beyspiel anlangend die Befezung der Land-Strassen mit Fruchttragenden und andern Bäumen, die Anlegung der Maulbeerbäum-Plantagen, den Seiden- und Wayd-Bau u. s. w. nicht überall zur Ausübung gebracht werden. Die Ursache davon liegt gar nicht darinnen, daß man etwa den daraus zu hoffenden Vortheil nicht einsähe; sondern man muß selbige mehrentheils lediglich in dem Mangel der darzu nöthigen Arbeitsleute suchen. Denn der hiesige Adel hat größtentheils nur wenige Hofe-Dienste, die kaum ja öfters nicht einmal zu denen gewöhnlichen unentbehrlichen Wirthschafts-Berrichtungen reichen, daß er also davon keine Leute zu dergleichen außerordentlichen Neben-Arbeit ent-übrigen, und daher auch ohnmöglich sich vor der Hand damit abgeben kan. Vielleicht dürfte man dagegen einwenden, der Adel könnte ja süglich und leicht seine Unterthanen auffer ihren ordentlichen Hofe-Dienst, zu dieser außerordentlichen Beschäftigung um Tagelohn dengen. Allein man sollte vorher gefragt haben: ob auch die hiesigen Unterthanen ihren Gerichts-Obriigkeiten um Tagelohn durchgehends dienen mögen? und da man nach dem was mehrentheils geschicht, darauf sicher mit Nein antworten kan; nach der hiesigen jehigen Landes- und Justiz-Verfassung aber kein Unterthan darzu gezwungen werden darf; so fällt dieser sonst scheinbare Einwurf von selbst hinweg.

Es ist kaum zu glauben, wie ungeru ein hiesiger Unterthan seiner Herrschaft um Tagelohn arbeitet. Wenn er hiezu nicht durch die äufferste Noth gebracht wird, so legt er keine Hand an. Das erste Jahr, nachdem ich mein Guth gekauft hatte, verlangte ich von meinen Cossäthen, sie solten um die in dieser Gegend gewöhnliche Scheffel Zahl, nemlich um den 16ten Scheffel in meinen Scheuren dreschen, und wozu anderwärts die armen Unterthanen sich drengen; allein das Jahr war gesegnet, und daher das Getraide nicht theuer, so wolte keiner meiner Cossäthen damals daran: ja ich habe auch nachgehends bey theurer Zeit mit knapper Noth nur drey meiner Unterthanen bewegen können, auf meinen Scheuren sich etwas zu verdienen.

D

mann



mann sich besonders wundern kan und wird, ist folgender Vorfall. Ich schlug vor etwa neun Jahren meinen elf Cossäthen vor, es möchte ein jeder von ihnen sich einen tüchtigen Knecht mieten, zu dessen Ablohnung und Verpflegung ich einem jeden derselben 14 Nthlr. auch 8 Scheffel Roggen, 4 Scheffel kleine Gerste, 1 Scheffel Heidekorn, und 1 Scheffel Erbsen jährlich anweisen wolte, wenn sie sich würden verpflichtet haben, ausser ihren gewöhnlichen Hofe-Dienst, mir diese Knechte täglich von Johannis bis Ostern, respective mit der Sense, Harcke und Flegel zur Arbeit zu schicken, welchergestalt sie selbige noch ein ganzes Viertel Jahr durch, nemlich von Ostern bis Johannis, so zu sagen umsonst zu ihren eigenen Diensten behalten solten. Nicht ein einziger wolte diesen ihnen selbst so vortheilhaften Vorschlag eingehen. Die allen hiesigen Bauerleuten gleichsam angebohrne Abneigung ihren Herrschaften zu Gefallen zu leben, war die alleinige Ursach dieser Weigerung. Damit man aber zugleich begreifen möge, was vor einen sonderlichen Nutzen ich vor diesem so außerordentlichen jährlichen Aufwande von 154 Nthlr. und 6 Winspeln 10 Scheffel verschiedenen Getraides gehabt hätte, muß ich anzeigen, daß da ich nur wenige Hand-Frohnen bey meinem Ritter-Guthe habe, und die Tagelöhner in dieser Gegend nicht allemal zur rechten Zeit zu bekommen, auch nicht unter 6 bis 7 Gr. mit der Sense zu haben sind, so habe ich gemeintiglich 8 Wochen mit meiner Heu- und Getraide-Ernte zu thun, da denn von allem Getraide wohl mehr, als eine doppelte Ausfaat vor der Sense und unter der Harcke ausfällt, auf den Stücken liegen bleibt und also verlohren gehet, wodurch ich an die achtzig Winspel verschiedenen Getraides alljährlich einbüsse, welche ich alle oder doch größtentheils retten, in die Scheuren bringen, und folglich darauf auch auf meinen Boden bekommen könnte, wenn ich meine ganze Ernte etwa in 14 Tagen, oder höchstens in drey Wochen zu vollenden im Stande wäre: mithin hätte ich durch und für die meinen Cossäthen angebohrne 6 Winspel 10 Scheffel allerhand Getraides desselben wohl zehnfach so viel wieder gewonnen, auch darneben anoch den besondern Vortheil haben können, daß ich Jahr aus Jahr ein vor Bartholomäi den größten Theil meines Saat-Rockens ausgedroschen gehabt hätte, und daher jedesmal meine Winter-Saat zeitig zu bestellen, auch während der Saatzeit, da das Brodt-Getraide am theuresten ist, einen Theil desselben loszuschlagen vermögend gewesen wäre. Was aber die 154 Nthlr. zum jährlichen Geldlohn betrifft, diese hätten

hätten sich die elf Knechte von Michaelis bis Ostern durch den Ausbruch meines Getraides um den 16ten Scheffel verdienen müssen: und weil zwey tüchtige Drescher die Woche hindurch süglich 1 Wispel 8 Scheffel allerhand Getraides, solches durch die Banck gerechnet, ausdreschen können, so würde der Verdienst des 16ten Scheffels von diesen elf Knechten in 26 Wochen 11 Wispel 22 Scheffel verschiedenen Getraides ausgemacht haben, woraus selbst in den allerwohlfeilsten Zeiten 154 Rthlr. zu lösen gewesen wären, bey einer Zheurung aber meine Cossäthen noch einen ansehnlichen Überschuf übrig behalten hätten. Mir hingegen würde gleichviel gewesen seyn, ob ich meiner Cossäthen Knechte oder ganz frembde Leute in der Erndte lohnete, und hierauf um die gewöhnliche Scheffel Zahl in meinen Scheuren dreschen liesse. Noch erstaunenswürdiger aber ist es, daß die hiesigen Bauersleute nicht einmal der Raub all's des ihrigen und der davon unzertrennliche Mangel, der doch sonst jedermann äufferst wehe thut, arbeitsamer zu machen vermag. Es ist bekannt, daß im Sommer 1759 die ganze Gegend um Franckfurt an der Oder durch die Russen und Oestreicher also verwüestet worden war, daß in vielen Dörfern keine Garbe Getraide übrig geblieben, mithin die daraus geflüchtet gewesene Unterthanen, als sie nach dem Rückmarsche der Feinde sich daheim wieder eingefunden gehabt, kein Brodt und überdem das Unglück hatten, daß ihnen ihr noch geborgen gewesenes Kuh- und jung Horn-Vieh an der Seuche dahin fiel. Gleichwol wolten diese Unterthanen durchgebends anfänglich keine Hofe Dienste verrichten, ob sie gleich dabey die gewöhnliche Kost, und also zum Theil ihren nothdürftigen Lebens Unterhalt bekommen. Zur etwas schweren Arbeit um das Tagelohn konnte man sie auch nicht leicht bringen, zumahl als sie erfahren hatten, daß Se. Königl. Majestät 1000 Wispel Mehl und eben so viel Kocken ihnen zur Hülfe allergnädigst geschenck hätten. Nach der geschenehen ersten Repartition fanden zwar zum Beyspiel die verunglückten Bauersleute des Lebusischen Creysses, daß, weil ihrer eine gar zu grosse Menae gewesen, nicht möglich war von denen vor sie ausgelegten sechs hundert Wispeln einem jedem zu seinem Antheile einmal so viel zu reichen, als blos zu ihrem Unterhalt bis zur nächsten Erndte nöthig gewesen wäre; dem ohngeachtet geschabe es selten, daß jemand von ihnen seine dürftige Umstände durch Hand-Arbeit um Tagelohn zu verbessern sogleich getrachtet hätte. Ich wenigstens habe meine Lichtenberger nicht gleich dahin



vermögen können, daß sie durch Holzhauen, ob ich gleich das Schlagelohn um 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. bey einer Klasten erhöhet hatte, sich etwas verdienen möchten, ohngeachtet ich überdem ihnen zu Anschaffung der Aexten und Holz-Sägen einen Vorschuß zu thun versprach. Ein Paar von ihnen besonnen sich endlich allein erst im Februario 1760 da sie das Königliche Geschenk meistens verzehret hatten. Und so ist es mehren Gerichts-Obrigkeiten mit ihren Unterthanen gegaen. Auch der Königl. Churmärckische Cammer Director Herr Groschopp könnte bezeugen, wie schwer es demselben anfänglich fiel zur Räumung des durch die Oestreicher ruinirten Friedrich Wilhelm Grabens viele einheimische Bauerleute in Arbeit zu bekommen; sie lieffen sich dazu recht nöthigen, da sie doch wegen ihrer damaligen kläglichen Umstände Ursache gehabt hätten sich darzu vielmehr von selbst zu dengen; sie gaben sich auch zu dieser obgleich reichlich gelohnten Arbeit so sparsam an, daß man sich genöthiget sahe Sachsen mit anzunehmen: welcher alleinige Umstand mehr als zu deutlich von der gewöhnlichen Undanckbarkeit hiesiger Bauerleute zeuget; in dem die vorerwehnte Wohlthat des Königes, welche, in Ansehung der im Lebusischen Ercyße vom Feinde mitgenommenen Unterthanen, durch die im Monath April 1760 unter sie geschene abermalige Vertheilung von 360 Winspeln an Mehl und Kocken, mercklich erhöhet ward, nicht einmahl bewegen können die damals sehr nöthige, auch überdem gemeinnützige Arbeit an gedachten Graben beschleunigen zu helfen.

Weil also an der überhand genommenen unverantwortlichen Trägheit der Churmärckischen Bauerleute nicht mehr zu zweifeln ist; so erfordert ihre eigenes Heil und zugleich das Wohl des hiesigen Staats, daß sie daher künftighin durch Zwang arbeitsamer gemacht werden. Damit sie aber diesen ihren muthwilligen Scheu vor der Arbeit nicht etwa durch den Mangel an täglichen Verdienste in Zukunft zu bemänteln suchen möchten, so würde durch ein Königliches Edict zu verordnen, allein auch darauf alles Ernstes zu halten seyn:

- 1) Daß ein jeder Unterthan mit Weib, Kindern und Gesinde seiner Gerichts-Obrigkeit auf ihr jedesmahliges Geheiß, ausser dem ordentlichen Hofe-Dienste, mit Gespann sowohl, als auch mit der Hand um das Edictmäßige Tagelohn jederzeit zu dienen schuldig seyn sollte, wenn er bey seiner eigenen Wirthschaft darüber nichts nöthiges

nöthiges verabschumete, oder auch sonder Nachtheil derselben, seine eigene vorhabende Verrichtung aufschieben könnte.

- 2) Daß derer Unterthans Kinder beyderley Geschlechts gehalten seyn solten, auf Verlangen und Kosten ihrer Herrschaften in verschiedenen unter die Zünfte nicht mit gerechneten Künsten und mancherley Arten von Arbeit, als in der Gärtnerey, dem Seidenbau, die Marseille zu nähen, zu Sticken, Bamten zu knüppeln 2c. sich unterrichten zu lassen, und durch Ausübung und Verfertigung des erlernten so gut und willig als sonst mit anderer bey der Landwirthschaft gewöhnlichen Hand-Arbeit nach Gefallen ihrer Herrschaft den Hofe-Dienst abzuthun, auch auffer demselben um das Edictmäßige Tagelohn zu dienen und zu arbeiten.

Welches dem Adel seine Unterthanen nützlicher und diese zugleich geschickter machen würde, zu allen Zeiten sich etwas erwerben zu können: des daher in Zukunft vor das Commercium zu hoffenden besondern Vortheils 2c. vor jetzt zugeschweigen. Zugleich würde in eben demselben Edict

- 3) des Unterthans Tagelohn zusamt der Dauer der Arbeit-Zeit zum Bepspiel im Lebusischen Creise (ob ich gleich nicht leugne, daß es besser wäre, die eben vorzuschlagende Anordnung allgemein zu machen) folgendergestalt zu reguliren und fest zu setzen seyn.

Daß ein Spanntag, der in denen Monathen Martius, Aprilis, Majus, Junius, Julius, Augustus, September und October von 6 Uhr des Morgends bis 6 Uhr gegen Abend; in denen Monathen November und Februarius von halb sieben Morgends bis halb sechs Abends; im December und Januarius aber von 7 Uhr bis 5 Uhr und zwar durchgehends exclusive zwey Mittags- und Futter-Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags dauern müste; von Anfange Martii bis zum Ende des Octobers mit 3 Pferden 7 Ggr. und mit 3 Zug-Ochsen 6 Ggr. von Anfange Novembers bis zum Ende Februaris aber respective 6 Ggr. und 5 Ggr. gelten sollte. Bey



einer Fuhrre hingegen müste Jahr aus Jahr ein die Meile respective mit 4 Gr. 6 Pf. und 3 Ggr. bezahlt werden; würde selbige aber über eine Meile, jedoch nicht volle zwey Meilen gethan werden, so sollte solche respective mit 7 Ggr. und 5 Ggr. überhaupt vergütiget, und so sie auf der Rückkehr gleichfalls ganz oder halb belästiget seyn dürfte, dafür allezeit respective die Helfte oder ein Viertel des hier fest gesetzten Fuhrlohns zugeleget werden. Bey der Hand-Arbeit, welche das ganze Jahr hindurch von Sonnen Aufgange bis zum Untergange derselben exclusive der schon erwähnten zwey Mittags-Stunden, und von dem 1 May an bis zum Ende Augusti noch frey zulassende halbe Stunde Frühstück- und halbe Stunde Desperserkost-Zeit, wahren würde, sollte eine Manns-Person von 19 Jahren und darüber mit der Sense von Johannis bis Laurentius 5 Ggr. von Laurentius bis Michaelis 4 Ggr. bey anderer Hand-Arbeit aber respective 4 Ggr. und 3 Ggr. in denen Monathen Martius, Aprilis, Majus, Junius und October hingegen bey allerhand Arbeit 2 Gr. 6 Pf. im November, December, Januarius und Februarius nur 2 Ggr. an Tagelohn nehmen: Ein Weibsbild aber von eben dem Alter respective 2 Gr. 6 Pf. 2 Ggr. 1 Ggr. 6 Pf. und 1 Ggr. bekommen, Knaben und Mägdchens hingegen, welche zwischen 14 und 19 Jahren wären, könnten respective 2 Ggr. 1 Ggr. 6 Pf. 1 Ggr. und 9 Pf. erhalten; Kindern aber zwischen 8 und 14 Jahren würde respective 1 Gr. 10 Pf. 8 Pf. und 4 Pf. zu geben seyn, als wofür man sie schon brauchen kan,

Bei dergleichen Anordnung würde keinen einzigen Unterthanen und denen selbigen am täglichen Verdienst fehlen: und gesetzt eine oder die andere Gerichts-Obrigkeit brauchte solcher außerordentlicher Lohn-Dienste ihrer Unterthanen nicht; so würden gleichwohl diese entweder in der Nachbarschaft Arbeit bekommen, oder doch durch Spinnen, Stricken, Knüppeln, Nähen und dergleichen Arbeiten mehr in ihren eigenen Häusern täglich etwas gewisses un-ausbleiblich verdienen können, wenn nur aller Orten darauf mit allem Ernst gehalt

gehalten würde, daß ein jeder außer seiner ordentlichen Berufs-Arbeit mit der Hand täglich, mit dem Gespann aber der Wirth wenigstens einmahl wöchentlich etwas, es möchte solches auch so wenig seyn, als es immer wolte, sich erwerben müste. Und hierauf setzten die von mir in Vorschlag gebrachten Dorf-Wirthschafts-Verwaltere mit besonders acht haben; daher eines jeden Unterthans auch aller der seinigen tägliche Berrichtuna und Verdienst in die oben erwehnte Haus-Bücher aufzeichnen, den baaren Gewinn gleich in eines jeden Wirths Spaar-Büchse hinein werfen, und die etwa noch zu Gelde zu machende Hand-Arbeit nottken, wohl aufheben und zur rechten Zeit verkaufen lassen.

Am Ende eines jeden Wirthschafts-Jahres, welches wie bereits schon einmahl ist erwehnet worden, von Johannis bis Johannis laufen sollte, und binnen welcher Zeit alles versilbert werden müste, was das Jahr durch zu verkaufen gewesen wäre, würde durch eines jeden Orts Gerichts-Obrigkeit, in ihrer Abwesenheit aber durch ihre Justitiarios, eines jeden Unterthans Hausbuch in dessen und des Dorf-Wirthschafts-Verwalters auch derer Schulzen und Gerichten Gegenwart vorzunehmen und durchzugehen, die Fleißigen zu loben, die Nachlässigen und Trägen aber so fort auf die bald anzuzeigende Weise zu bestrafen, auch hierauf die Spaarbüchsen nachzuzehlen seyn. Von dem in eines jeden Unterthans Spaarbüchse vorhandenen Bestande als einem nach Abzug aller das vergangene Jahr durch zu bestreiten gewesen Ausgaben übrig gebliebenen Ueberschusse, solten 25 pro Cent abgenommen und davon zehen von Hundert der Gerichts-Obrigkeit, 5 von Hundert dem Dorf-Wirthschafts-Verwalter, 1 vom Hundert denen Dorf-Schulzen und Gerichten, und die übrigen 9 von Hundert dem fleißig gewesenem Unterthanen selbst in seine eigene Hände, als eine Ergöglichkeit für seine saure Mühe zu dessen willkürlichen Ausgaben gegeben, das übrige von besagten Bestande aber in die Dorf-Casse geleet, und zu gleicher Zeit in das doppelte Dorf-Cassen-Buch, davon das eine in jeden Orts Gerichts-Obrigkeit, das andere in des Dorfs-Schulzen Verwahrung bleiben würde, eingetragen werden, wie viel und in was vor Münz-Sorten von eines jeden Unterthans Geldern in besagte Dorf-Casse gekommen sey? worunter die Gerichts-Obrigkeit ihren Nahmen, in ihrer Abwesenheit aber der zeitige Justitiarius den seinigen eigenhändig setzen, und diese Casse in ihr Verwahrsam nehmen müsten, In Ansehung

hung eines das vergangene Jahr durch faul gewordenen Wirths solten, die einem arbeitsamen zur Ergödelichkeit ausgefeste 9 pro Cent mit in die Dorf-Casse allein nur als ein besonders Depositarum hineingelegt werden, welches der träge gewesene Bauersmann, wenn er sich gebessert haben würde, dennoch erhalten könnte.

In dieser Dorf-Casse solte der jedesmahlige einjährige Bestand oder Uberschuß von jeden Dorfs Unterthans Geldern ein ganges Jahr lang aufbehalten bleiben; damit im Fall der Noth, wenn etwa durch ein Unglück verursacht würde, daß in nächst kommenden Jahre die Ausgaben eines oder mehrerer, auch wohl gar aller Unterthanen eines Dorfs, ihre dermahlige jährliche Einnahme überstiegen, ein jeder von ihnen sogleich Rath wüßte, woher er die nöthige Zubusse nehmen könnte. Würde aber die Dorf-Casse das Jahr durch gar nicht gerühret, oder doch nicht ganz erschöpft worden seyn, so solte an dem nach Verfließung desselbigen Wirthschafts-Jahres kommenden Johannis-Tag, das darinnen befindliche Geld durch die Creyß-Obrigkeit heraus genommen, und auf Zinsen a 4 pro Cent in eine Creyß-Leih-Banco, welcher ich bald mit mehrern erwehnen werde, ausgethan werden, daran denn ein jeder Unterthan aus sothanen Dorfe pro rata Theil haben würde.

In die nun also ledig gemachte Dorf-Casse würden hierauf die Bestände aus derer Unterthans sämtlichen Späarbüchsen deductis deducendis von neuen auf ein Jahr beyzulegen, und darinnen verwahrlich auf alle Noth-Fälle aufzubehalten, hierauf nach Vollendung eines abermahligen Wirthschafts-Jahres gleichfalls in die Creyß-Leih-Banco zinsbar hinzugeben seyn; auf welche Weise vordr künftige jährlich fortzufahren wäre. Wodurch dann geschehen würde, daß gesetzt ein Bauersmann entübrigte nur so viel daß er 10 Rthlr. jährlich zinsbar austhun könnte (und dieses Quantum ist gewiß das allergeringste, so derjenige von ihnen welcher vorjeho am Ende eines Jahres keinen baaren Pfennig übrig hat, alsdenn ohnfehlbar entübrigen könnte und würde,) und verleihe solche nach und nach alljährlich an die Creyß-Leih-Banco zinsbar a 4 pro Cent, derselbe solchergestalt in die dreyßig Jahren, als so lange mehrentheils ein jeder Unterthan als Besizer seines Bauerhofes lebet, und viele noch länger ihrer Wirthschaft vorstehen, ein Capital von 452 Rthlr. 2 gr. 10 pf. zusammen bringen und besizen müßte, wie solches aus der Tabelle A. ersichtlich ist, welche Summa in Vergleich des jetzigen baaren Vermögens

| Die 30 Jahre lang daurende Wirth- schaft eines Bau- ers Mannes | Die jährlich nach und nach ersparte Capitalia á 10 rthl. | Die Zeit der Verzinsung die ser á 10 rthl. jährlich nach und nach ersparten Capita- lien | Die Zinsen davon á 4 pro Cent |
|---|--|---|-------------------------------------|
| Das Jahr á quo als das 1te | rthl. gr. pf. | Reben zinsbar 28 Jahre lang | rthl. gr. pf. |
| 1 | 10 - - | 27 | 11 4 4 |
| 2 | 10 - - | 26 | 10 18 9 |
| 3 | 10 - - | 25 | 10 9 2 |
| 4 | 10 - - | 24 | 9 23 7 |
| 5 | 10 - - | 23 | 9 14 - |
| 6 | 10 - - | 22 | 9 4 5 |
| 7 | 10 - - | 21 | 9 4 5 |
| 8 | 10 - - | 20 | 8 18 10 |
| 9 | 10 - - | 19 | 8 9 3 |
| 10 | 10 - - | 18 | 7 23 8 |
| 11 | 10 - - | 17 | 7 14 1 |
| 12 | 10 - - | 16 | 7 4 6 |
| 13 | 10 - - | 15 | 6 18 11 |
| 14 | 10 - - | 14 | 6 9 4 |
| 15 | 10 - - | 13 | 5 23 9 |
| 16 | 10 - - | 12 | 5 14 2 |
| 17 | 10 - - | 11 | 5 4 7 |
| 18 | 10 - - | 10 | 4 19 - |
| 19 | 10 - - | 9 | 4 9 5 |
| 20 | 10 - - | 8 | 3 23 10 |
| 21 | 10 - - | 7 | 3 14 3 |
| 22 | 10 - - | 6 | 3 4 8 |
| 23 | 10 - - | 5 | 2 19 1 |
| 24 | 10 - - | 4 | 2 9 6 |
| 25 | 10 - - | 3 | 1 23 11 |
| 26 | 10 - - | 2 | 1 14 4 |
| 27 | 10 - - | 1 | 1 4 9 |
| 28 | 10 - - | | 19 2 |
| 29 | 10 - - | | 9 7 |
| 30 | 10 - - | | |
| | 300 - - | Summa der Capitalien | Summa der Zinsen 162 2 10 |

diese bleiben das folgende Jahr durch
in der Dorf Casse beliegen, und
diese kommen am Ende dieses 30ten
Jahres erst in die Dorf Casse hinein
daher keine Zinsen von diesen beyden
Posten vor der Hand in Rechnung
gebracht werden mögen

Recapitulatio

- 1) die 30 Jahre lang jährlich á 10 rthl. ersparte Capitalia betragen zusammen 300 rthl.
 - 2) Die Zinsen davon á 4 pro Cent machen zusammen 162 rthl. 2 gr. 1 pf.
- Summa Summarum 462 rthl. 2 gr. 1 pf.

mögens der allermeisten hiesiger Unterthanen, mit dem Nahmen eines Reichthums belegt werden könnte. Da aber daran nicht zu zweifeln ist, daß, wenn durch die vorgeschlagene Veranstaltung alle hiesige Unterthanen arbeitamer, mithin von Jahr zu Jahr reicher geworden seyn würden, die meisten, wo nicht alle derselben mit der Zeit zu 20. 30 bis 30 Rthlr. auch wohl mehr jährlich entübrigen und auf Zinsen austhun dürften; so könnte und müste in künftigen spätern Zeiten eines jeden hiesigen Bauersmannes Vermögen bey seinem Absterben auf noch mehrere Hunderte von Rthlr. sich belaufen; mithin würden alsdann die Bauern Kinder nicht in etliche, oder doch nicht vielmehrere Reichthümer, wie jetzt sehr ofte, ja meistentheils geschiehet, sondern in Hunderte von Rthlr. sich theilen. Denn es müßten diese in die Creyß-Bancos zinsbar eingelegte Capitalia derer Bauerleute nicht sonder die höchste Noth vor dem Sterbe-Falle des einlegenden Wirths heraus genommen, noch die Zinsen eher, als bey Abforderung der Capitalien gehoben werden; damit die Erben etwas erkleckliches vorfinden, die Creyß-Bancos aber wegen Bestreitung mancherley Unkosten, auch der zu besorgenden etwannigen Schäden von der Nutzung der aufgeschwollenen Zinsen sich erhohlen könnten.

So bald aber die Theilung unter den Erben geschehen wäre, solten sofort selbige schuldig seyn alles Geld, so sie nicht wirklich in ihre Wirthschaft nützlich zu verwenden nöthig hätten, nach Abzug 25 pro Cent, davon 10 pro Cent die Gerichts-Obrigkeit bekommen, und die übrigen 15 pro Cent die Eigenthümer derer von neuen auszuthuenden Capitalien zu ihrer willkührlichen Disposition behalten würden, in die Creyß-Leih-Banco von neuen zinsbar a 4 pro Cent einzulegen; welches gleichfalls nicht sonder dringende Umstände welche die Gerichts-Obrigkeiten allemahl auf ihre Pflicht anzeigen müßten, vor dem Sterbe-Falle der einlegenden wieder heraus zu nehmen frey stünde: die Zinsen aber solten von dergleichen Capitalien den Eigenthümern jährlich, das erste Jahr ausgenommen, davon die Zinsen denen Bancos zu gute unbezahlt verbleiben würden, richtig bezahlt und unter ihre Einnahme von denen Dorf-Wirthschafts-Verwaltern mit berechnet werden.

Der Umlauf dieser in die Creyß-Leih-Bancos eingelegten Gelder, welche mit der Zeit in der ganzen Ehur Marck auf viele hundert tausende von Rthlr. anwachsen müßten, würde dem innerhalb des Landes zu verbreitenden Gewerbe



auffhellen, und dadurch zugleich das Commercium im Ganzen befördern, wenn selbiger unmaßgeblich folgender gestalt bewircket werden dürfte.

Es ist bekannt, daß bey allem Gewerbe, wenn es mit Vortheil getrieben werden soll, ein baarter Vorschuß nöthig sey. Nun aber ist die Geld-Anleihe zumahl von kleinen Posten und auf kurze Zeit hier zu Lande so schwer, daß weder ein Handwercksmann noch auch der Manufacturier, noch ein Krämer Gelegenheit hat, zu rechter Zeit das benöthigte Geld aufzubringen, um ihren Einkauf vortheilhaft besorgen zu können; des bisher mit denen kleinen Geld-Posten getriebenen schändlichen Buchers zu geschweigen, und welchem durch die gleich verzuschlagende Creyß-Leih-Banquen am allergewishesten gesteuert werden könnte.

Es wäre demnach durch die ganze Chur Marck und alle derselben incorporirte Lande in einem jeden Creyße, und zwar in der volkreichsten Stadt derselben eine Creyß-Leih-Banco anzulegen, und darein durch eines jeden Orts Gerichts-Obrigkeit aus eben dem Creyße vorerwehnter massen das baare Geld ihrer Untertanen a 4 pro Cent einzubringen. Daraus hingegen sollte an jedermann gegen ein taugliches Pfand auf eine kurze auch lange Zeit Posten von 25 Rthlr. und drunter a 6 pro Cent die zwischen 25 und 50 inclusive a $5\frac{1}{4}$ pro Cent, die zwischen 50 und 100 inclusive a $5\frac{1}{2}$ pro Cent die zwischen 100 und 500 a $5\frac{3}{4}$ pro Cent, die zwischen 500 und 1000 inclusive a 5 pro Cent verbleiben, grössere Capitalia aber bloß auf sichere Hypotheken a $4\frac{1}{2}$ pro Cent ausserhan, und zugleich ein geringes Einschreib-Geld, etwa 1 Pf. pro Rthlr. bey Capitalien unter 1000 Rthlr. von denen höhern aber $\frac{1}{2}$ pro Cent ein vor allemahl gleich genommen werden. Das grössere Procent so diese Creyß-Leih-Banken mehr an Zinsen nehmen, als selbst geben würden, sollte mit darzu dienen, damit sie ihren etwannigen Schäden wegen, die sie manchesmal unter andern auch dadurch leiden dürften, wann etwa einiges Geld darinnen eine Weile ungebraucht liegen bliebe, sich wieder erholen könnten; obgleich dieser Vorfall sich nicht leicht zutragen dürfte, wenn nur einmahl Handel und Wandel in Gang gebracht wären. Allenfalls aber könnten daraus Capitalien einer Hochlöbl. Chur Märckischen Landschaft angetragen und gegeben werden; welche selbige gerne annehmen würde, weil sie dabey $\frac{1}{2}$ pro Cent an Zinsen ersparete. Von dem Einschreib-Gelde würden die Banco-Rentnmeister, Controleurs und Taxanten, als welche letztere für den Werth der durch sie taxirten Pfänder stehen,

stehen, und solche zugleich verwahren müsten, zu besolden, überdem bequeme Häuser zu diesem Behuf zu mietzen, und das übrig gebliebene zum Besten der Bancken aufzuheben und zu berechnen seyn.

Nach Verlauf eines jeden Jahres müsten von denen zur gesetzten Zeit nicht eingelöseten oder nicht Nachbezahlung der fälligen Zinsen von neuen verpfändeten Sachen eine Auction gehalten, und alles was für ein jedes Pfand über das darauf geliehene zusamt denen davon fälligen Zinsen mehr gelöset werden dürfte, nach Abzug eines pro Cent für die Auctions-Kosten dem gewesenen Eigenthümer desselben treulich restituiert, und daher nicht nur eines jeden Schuldners, oder wenn dieser sich nicht Mahmenkündig geben wollte, des Pfand Ueberbringers Kauf- und Zunahmen, auch dessen domicilium in das ContoBuch mit eingetragen, sondern auch nach vollbrachten Auction durch eine gedruckte Liste, welche Pfänder, und wie theuer solche verkauft wären, und wie viel die Eigenthümer noch heraus bekommen, bekannt gemacht werden. Die übrigen bey diesen Creß-Leih Bancken nöthigen Anordnungen würden sich bey denselben wirklichen Anlegung näher äussern, und so denn leicht zu veranstalten seyn.

Woll aber zum fünften zum dauerhaften Wohlstande hiesiger Bauersleute, außer ihrer Arbeitsamkeit auch dererselben vollkommener Gehorsam gegen die Befehle ihrer Gerichts-Obrigkeiten das seinige mit beytragen müste; weil sonst widerspenstige Bauern das so sauer durch angehaltenen vieljährigen Fleiß erworbene leicht durch ihren Muthwillen, und die damit verknüpfte Proceß-Sucht, in gar kurzer Zeit versplündern können; so dürfte keinem hiesigen Unterthanen frey gelassen werden, denen Befehlen seiner Gerichts-Obrigkeit im geringsten sich zu widersetzen, vielmehr müste ein jeder dererselben bey einer nachmahhaften in Verwirrungs-Falle aus keiner Ursache oder Absicht gänzlich nachzulassenden Strafe schuldig seyn, solchen ohne alle Wiederrede nachzukommen, und hoc facto allererst über derer erwannigen Unbilligkeit oder Schädlichkeit allenfalls gehörigen Orts mit Bescheidenheit zu klagen. Denn weil die Erörterung dessen, was billig oder unbillig bey einer Sache sey? so eine Kopfbrechende Arbeit ist, daß selbst denen Gelehrten nicht selten darüber der Schwindel anwandelt; so kan ein Bauer sich gar nicht daran wagen. Wenn einem Bauersmanne so gar sein Gehorsam bey einer oder der andern Gelegen-

heit wirklich einen Nachtheil brächte, welches er zur Noth noch wohl begreifen könnte, zumahl wenn selbiger merklich wäre; so dürfte gleichwol auch eine völlige Ueberzeugung hiervon einen Bauer nicht berechtigen seiner Herrschaft deshalb den Gehorsam zu versagen: denn aller daher einen Unterthanen treffende Schaden könnte leicht, auch müste jederzeit wirklich durch die Gerichts-Obrigkeit vergütiget werden: und ist derselbe daher in allen Fällen zu ersetzen; allein die Wiederpensstigkeit derer Unterthanen ist mancher Sachen Beschaffenheit nach nicht wieder gut zu machen, auch überhaupt betrachtet desto unersetzlicher, weil dadurch gemeinlich beydes die Würde der Gerichts-Obrigkeit, und das Ansehen der Landes-Gesetze zu gleicher Zeit beleidiget werden. Es schreibt daher der Herr von Montesquiou *) sehr vernünftig: „Je mehr die Bürger „denen Magisträten unterworfen sind, desto mehr Nachdruck bekommen die Gesetze „ Will man also daß bey den hiesigen Bauersleuten alle Landes-Gesetze und Anordnungen künftig einen mehrern Eindruck haben sollen, als es leider! bisher geschehen; so wehre man vor allen Dingen ihren so sehr überhand genommenen Ungehorsam gegen die Gerichts-Obrigkeiten und gewöhne sie dagegen selbiger allezeit ohne Wiederrede zu folgen. Geschicht dieses nicht; so ist unmöglich eine zur Handhabung aller guten Ordnung auf dem platten Lande so nöthige Subordination festzustellen und zu unterhalten.

Damit aber der Bauersmann wegen seiner Folgsamkeit gar keinen Nachtheil leiden möge; so wäre durch ein Gesetz fest zu setzen: daß ein bloß daher rührender Actus ihn ex possessione praesentanea nicht heraus setzen könnte, sondern ein darüber: wie er durch den seiner Gerichts-Obrigkeit geleisteten Gehorsam Schaden litte, klagender und es zugleich bescheinigender Bauer jedesmahl Interdicto retinende manuteniret, hierauf aber nach Beschaffenheit der Hauptsache und der dabey concurrirenden Umstände, entweder die Gerichts-Obrigkeit oder der Bauer in Ordinario & Peritorio geschützt, im ersten Falle aber dieser jedesmahl pro prutitu litigandi unausbleiblich gestraft werden sollte.

Da aber selbst bey denen Bestrafungen derer Bauersleute, wodurch man bisher sie blos ums Geld zu bringen, allein selten zu züchtigen, noch seltener zu bes

*) de L'Esprit des Loix Liv. V. Chap 7. Rien ne donne plus de force aux lois, que la Subordination extreme des Citoyens aux Magistrats,

bessern gesucht hat, auf die Conservation ihres Vermögens billig mit zu sehen wäre; so müste künftig kein Bauer mehr in Geld- Bussen auch selten propter delicta privata zum Gefängniß condemniret werden. Denn durch die Geld- Strafen verlehret ein Bauersmann einen Theil seines Vermögens, durch das Sitzen im Gefängnisse aber versäümet er seine Wirthschaft und anderes Gewerbe; und wird also in beyden Fällen ärmer: wodurch per indirectum seine unschuldige Kinder, ja das gemeine Wesen selbst gewissermossen mit leiden müssen. Zu dem so fragt unter hundert Bauersleuten kaum einer das geringste nach denen Geld- und Gefängniß- Strafen. Er denckt und sagt so gar selbst wohl öfters öffentlich: in dem Gefängnisse ruhete er sich aus; und wenn man ihm auch alles sein Geld, ja seine ganze Haabe nehme; so müste man ihn doch solches alles wieder geben, falls man ihm zum Unterthan behalten, und als einen solchen nutzen wollte. Es könnte lieber daher eine Mannszucht durch Stockschläge eingeführet werden, welche sie weit empfindlicher rühren, und also folgsam und gehorsamer machen würde. Jedoch damit niemand derselben durch diese Züchtigung an seiner Gesundheit beschädiget werden könnte, müste nie über 40 Stockschläge auf einmal einem zugehlet zu lassen erkannt werden; und die Dorff- Wirthschafts- Verwaltere sollten diese Execution verrichten.

Man dürfte vielleicht dagegen einwenden, die hiesigen Bauern würden durch dergleichen Anordnung, daß sie nemlich so zu sagen, blindlings ihren Herrschaften gehorsamen, und für ihre Vergehungen mit Stockschlägen bestrafet werden sollten, zu Slaven gemacht werden. Allein wer dieses im Ernst daraus folgern wollte, der müste gewiß nicht wissen, worinnen eigentlich eine Slaverey bestehet. Es darf gewiß! niemand den auch in unsern Zeiten mit Recht und Fug in Ehren stehenden Soldaten- Stand deshalb, weil darunter der zu gehorchen bestellte dem zu befehlen habenden ohne raisonniren gehorsamen müsse, auch sonst dabey die schärfste Mannszucht beobachtet werde, mit dem Bynahmen von Slaverey verunehren: gleichwohl weiß man aus einer der längsten und also allerverläßigsten Erfahrung, daß die genaueste Subordination und allerstrengste Mannszucht die besten Troupen bilde; warum wollte man denn daran zweifeln, daß nicht eben dasselbe auch die besten Bauern schaffen könnte und würde. Man darf auch nicht besorgen, daß dergleichen Schärfe die noch nicht ansässigen Leute abschrecken möchte, sich als Bauern allhier anzu-

anzusehen: denn es ist ja keine Folge, daß, weil eine so strenge Mannszucht unter den hiesigen Bauersleuten eingeführet werden würde, deshalb nothwendig ein jeder hiesiger Bauer geprügelt werden müste; indem so gut es unter denen gemeinen Soldaten viele giebet, welche, weil sie sich durchgängig regelmäßig verhalten, so lange sie in Diensten sind, keinen Schlag bekommen haben; also würde es eben sowohl alsdenn bey denen Bauersleuten stehen, niemahlen zu verdienen geschlagen zu werden.

Damit aber nicht das Ansehen gewinne, als wenn mit der Zeit die hiesigen Bauern Gefahr laufen dörften, unter der so oft und mannigfaltig auf das gehäßigste ausgeschrienen, selten aber beschelnigten weniger mit so guten Gründen und sichern Beyspielen bewiesenen so genannten Tyranny des Adels unterzuliegen, wenn sie nicht nur durch die Stockschläge in Furcht, sondern auch mittelst Beobachtung des vollkommensten Gehorsams im Zwange gehalten, endlich aber durch Verwehrung und Verfälschung der Proceß-Sucht gleichsam gar wehrlos gemacht werden würden; will ich dergleichen Mittel an die Hand geben, wie in Zukunft alles dieses gefährlichen Anscheins ohngeachtet, weit unpartheyischer, als bisher geschehen, auch zum Theil aefchehen können, denen Bauern so wohl, als auch ihren Gerichts-Obrigkeiten Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen wären.

Die bisherigen Richter der Edelleute und ihrer Bauern sind mehrentheils Männer gewesen, die von der Land-Wirthschaft und der übrigen Verfassung auf dem platten Lande gar nichts, oder doch sehr wenig, auch selbst dieses wenige nur mangelhaft verstanden haben; daher dann die so viele widersinnige und manche ungereimte Urtheile wirklich blos vor Früchte dieser Unwissenheit zu achten sind. Da man aber schon in alten Zeiten dergleichen böse Folgen voraus gesehen und besorget, auch daher um ihnen vorzubeugen, so weislich verfügt hatte, daß die hohen Landes-Gerichte nicht blos durch die Rechts-Gelehrten, sondern zugleich mit einer Anzahl von einheimischen Adel besetzt werden möchten, davon die bekannte Eintheilung der deutschen hohen Gerichts-Stuben in die Adliche- und Gelehrte-Bäncken ihren Ursprung genommen hat; so kan man sich nicht genug darüber wundern, daß man dieserhalb gegenwärtig so sehr sorglos ist. Man darf dagegen nicht einwenden, die adlichen Bäncke subskribirten ja annoch bis diese Stunde: dann die wahre Meynung der die-

ferhalb

serhalb ehemals zwischen denen Lanter-Herrn und denen Land-Ständen genommenen Verabredung und geschlossenen Reccessen ist gar nicht gewesen, daß die adelichen Gerichts-Bäncke mit Adlichen blos der Geburt nach beschäftigt werden möchten, sondern nach der daraus augerscheinlich hervor leuchtenden garz eigentlichen, die Handhabung rechtschaffener und unpartheyischen Justiz zum Grunde habenden Absicht sollten die adelichen Bäncke mit einer gewissen Anzahl von angefessenen einheimischen Edelleuten besetzt werden, so wie die Bürgerlichen Bäncke mit lauter Rechts-Verständigen bekleidet seyn müsten, damit diese jenen mit tieferer Einsicht in die Rechts-Gelahrtheit, je e hie wiederum diesen durch reifere Kenntniß der Landes-Verfassung an die Hand geben, und sie sich so zu sagen einander also ausbessern, beyde zusammen daher im Stande seyn könnten über alle vor sie gebrachte Streit-Sachen lauter richtige, in denen Rechten sowohl, als auch in der Landes-Verfassung und dem in die letzte mit einschlagenden Herkommen jedes Orts gegründete Urtheile zu fällen.

Damit also diese schon an sich selbst höchst vernünftige und einem jeden deutschen Staate insonderheit ungemein heilsame Absicht hier zu Lande annoch wenigstens gewissermassen erreicht werden möchte; so wäre zu diesem Ende gut und nützlich, wenn ein vor allemahl fest gesetzt würde, daß alle Proceffe zwischen dem Ehur Märckischen Adel und seinen Unterthanen nicht so fort vor die hohe Landes-Gerichte gebracht werden dürften, sondern daß solche erst in jedem Creyse, vor einem darzu zu verordnenden eigenen Creys-Gerichte verhöret, verurtheilt, oder in der ersten Instanz abgeurtheilt werden müsten.

Dieses Creys-Gerichte könnte aus dem Land-Rathe des Creyses, und zweyen darinnen wirklich ansässigen Edelleuten, einem Justiciario, einem Secretario, und einem Creys-Gerichts-Bothen bestehen. Darneben sollten in jedem Creyse drey vereydigte Consulenten bestellet werden, welche so wohl Rechts-Gelahrte, als auch Wirtschafts-Verständige, zugleich aber rechtschaffene Männer seyn müssen; deren Verrichtung ich bald an seinem Orte anzugehen werde.

Der präsidirende Land-Rath, der Secretarius, der Bothe und die drey Consulenten sollten nur bey Uebernehmung ihrer Aemter ein vor allemahl, die adelichen Assessores alljährlich bey der ersten Creys-Gerichts-Sitzung, die Ju-
 Rizia-



Justiciarii hingegen zu Anfange jedermahligen Versammlung dieses Gerichts besonders bereydet werden.

Der Land-Rath bliebe so lange er Land-Rath wäre Präses dieses Gerichts. Mit denen zweyen ablichen Assessoribus aber sollte alle Jahr gewechselt werden, also daß wenn zum Beyspiel in einem Creyse zwölf angeessene Edelleute wohneten, die ich in der Ordnung, wie ein jeder von ihnen zum Besitze ihrer Ritter-Güter gekommen, A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. nennen will, davon der A und B. in einem, und falls wirklich einmahl dieser mein unvorgreiflicher Vorschlag statt finden dürfte, in dem ersten Jahre, C und D in dem andern, E & F in dem dritten, und so alle folgende in denen gleichfalls nach einander kommenden übrigen dreyen Jahren diesem Creys-Gerichte unumgänglich als Assesores beyzuwohnen, auch wenn die zum Beyspiele angekommene Reihe herum wäre, sie mit solcher gleicher Weise von neuen anfangen, und auf eben die Art beständig damit fortfahren müßten. Doch sollten keine Minderjährige, wenn sie gleich veniam ætatis erhalten hätten zu diesem Amte gelassen, die von ihren Gütern ihrer Bedienungen wegen abwesende aber übergangen werden.

Hätte auch der präsidirende Land-Rath einen Vater, Groß-Vater, Schwieger-Vater, Bruder, Sohn oder Schwieger-Sohn, welche in eben dem Creyse angeessen wären, so sollten diese alle von dem Amte eines Creys-Gerichts-Assessoris so lange ausgeschlossen bleiben, als jener Land-Rath seyn würde: sonst aber könnten Vater und Sohn, zwey Brüder, auch Schwägerer nur nicht zugleich in einem Jahre zu diesem Assessorat zugelassen werden.

Der zeitige Justiciarius müste ein Rechts-Gelehrter, in Praxi geübter, und wenigstens dem Ruffe nach ein rechtschaffener Mann seyn. Sein Amt sollte nur drey Jahre dauern, nach deren Verfließung durch die Creys-Stände ein anderer durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen, und darauf Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Confirmation vorzustellen seyn würde. Seine Verrichtung würde seyn bey dijudication der Sachen dem Collegio diejenige Befehle vor Augen zu legen, welche bey einem jeden vorkommenden Casu in Erwägung zu ziehen wären: worneben er zugleich ein votum decisivum haben sollte. Er müste auch alle Bescheide abfassen, und die Rationes darzu ausarbeiten, auch ganz allein daher dafür haften, falls in derselben das geringste contra

tra Acta angeführet stünde, zumahl wenn dieses falsum in der decision der Sachen einen Einfluß gehabt hätte. Wenn auch diese Bescheide offenbar contra jus in Thesi anstießen, und der Ereyß-Gerichts-Justiciarius dagegen dem Collegio keine Remonstracion gethan, sondern wohl gar dasselbe durch sein Ansehen zu Begehung irgend einer Ungerechtigkeit induciret hätte, müste er gleichfalls dafür ganz alleine büffen, und daher cognita causa nicht nur so fort cassicet, und vor unfähig bey der Justiz mehr gebraucht zu werden, erkläret werden, sondern auch dem dadurch Unrecht geschehenen Theile die Kosten so wohl der ersten, als auch der Appellations-Instantz erstatten. Würde aber das Collegium des Ereyß-Gerichts-Justiciarii remonstracion und voto zuwieder (welches er zu seiner decharge mittelst eines besondern Protocolls in pleno durch den Secretarium notiren lassen, auch hierauf darunter sein votum in extenso eigenhändig niederschreiben sollte) per plurima einen wiederrechtlichen Bescheid ertheilen; so sollten alle an solchen Bescheid theilhabende Membra gleichergestalt unverzeihlich bestraft werden.

Der Ereyß-Gerichts-Secretarius würde bey denen Sessionen das Haupt-Protocoll führen, alles expediren, die Registratur in Ordnung halten, und in Verwahrung haben.

Der Ereyß-Gerichts-Bothe müste währenden Sessionen aufwarten, und auffer dem die Citaciones insinuiren.

Dieses Ereyß-Gericht könnte in einer dem Mittel-Puncte eines jeden Ereyßes am nächsten liegenden Stadt auf dem dasigen Rathhause jährlich zweymal, etwa 4 Wochen vor Weynachten, und 4 Wochen nach dem neuen Jahre sich versamlen, und jedesmal regulariter drey volle Wochen dauern. Denn falls nicht viel, oder gar keine Sachen abzuthun wären, so dörftes im letzten dieser Fälle gar nicht zusammen kommen (davon denn der præsidirende Land-Rath die Membra durch den Ereyß-Gerichts-Bothen 14 Tage vorher zu benachrichtigen hätte) im ersten auch nicht länger, als nöthig wäre, zusammen bleiben.

Die Gerichts-Kosten einer jeden dabey vorkommenden Streit-Sache müsten überhaupt gerechnet nicht mehr, als sieben rthlr. betragen: davon der Präsidirende 2 rthlr. jeder adlicher Assessor und der Justiciarius 1 rthlr. der Secretarius 16 gr. und der Bothe 12 gr. dagegen er die Citaciones ex officio zu insinuiren hätte, bekommen, die übrige 20 gr. aber zu Schreib-Materialien

§

und



und andern Kleinen Ausgaben, die man alle ohnmöglich voraus sehen, und daher auch nicht bestimmen kan, aufgehoben, verwandt, und durch den Secretarium berechnet werden. Doch bey nothwendigen Ocular-Besichtigungen, oder vorzunehmender Taxen würden die Commissions- und Taxations-Gebühren besonders durch den ausbringenden Theil vorzuschleffen, falls er aber unterliegen sollte, selbige auch von ihm allein zu tragen seyn. In diese Kosten sollte regulariter der verlehrende Theil condemniret, aus bewegenden Ursachen aber könnte auch die Erlegung derselben beyden Theilen zur Helffte auferlegt werden, welchergestalt sie selbige auch tragen würden, wenn sie sich coram judicio verglichen hätten; dagegen ihnen der Vergleich in duplo gratis exclusive der zwey Stempel-Bogen, welche die Partheyen besonders bezahlen würden, ausgefertigt werden müste.

Bey diesen Creyß-Gerichten dürften zwar keine Advocaten zugelassen werden, sondern die Partheyen selbst müsten ihre Klagen und Einwendungen ad duplicam usque vortragen. Damit aber eines theils alles ordentlich vorgestellt, und daher ein jeglicher Proceß gehörig instruiret werden könnte, andern theils weder aus Unverstand noch Eigensinn derer Partheyen auch faule oder doch zur Klage noch nicht reife Streitigkeit vors Gericht gebracht werden möchten; so sollte jeder Kläger gehalten seyn zusörderst dem präsidirenden Land-Rath durch ein in meinem Versuche eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justis-Wesens bemerktes Anzeigungs-Memorial die Nothwendigkeit zu klagen vorzustellen; worauf dieser so fort dem Kläger einen von denen oben bemeldten Creyß-Consulenten zu ordnen, dieser aber binnen acht Tagen denselben beschicken, und darauf nach Vorschrift Codicis Fridericiani P. I. Tit. XV. §. 10. seq. fordersamst und sorgfältig examiniren müste. Fände nun dieser Consulent daß der klagenden Bauern vorgegebene Beschwerden gegen ihre Gerichte-Obrigkeit im Grunde darauf hinaus liefen, daß sie vermeynten, diese trete ihnen deshalb zu nahe, weil sie auf die allergenaueste Beobachtung der bald unten zu erwehnenden Dorf-Ordnung, und anderer von Zeit zu Zeit nachher ergehenden, denen Bauern aber vielleicht misfälligen Landes-Gesetze (denn blos über dergleichen Fälle sind nicht selten die langwierigsten und verderblichsten Proceße bereits entstanden, davon ich selbst einen über die von mir verweigerte zeitigere Aufgebung der so genannten Heynung mit meinen Unterthanen unnöthiger Weise durch zwey Instantien führen müssen, ehe

ehe ich Recht erhielt) so sollte der Creyß-Consulent bey so' offenbar unstatthafter Klage die Kläger schlechterdings zu ruhen anmahnen, und zugleich davon binnen 8 Tagen nach gehaltenen Examine an das Creyß-Gerichte berichten; worauf dieses auch von der verklagten Gerichts-Obrigkeit einen Bericht fordern und nach Beschaffenheit der mit untergelaufenen Neben-Umstände die klagende Unterthanen nicht nur aus jedesmal anzuzeigenden zur Sache dienlichen Gründen zum Gehorsam verweisen, sondern auch selbige wegen ihrer Leichtsinngigkeit, oder etwannigen Bosheit, in eine proportionirte nachmahhafte Strafe per decretum zu vertheilen haben würde. Wären auch die Klagen der Unterthanen von einer andern Natur, gleichwohl ebenfalls ungegründet; so müste der sie examinirende Consulent ihnen auf eine überzeugende Art zum Frieden rathen, und gleicherweise davon an das Creyß-Gericht cum rationibus berichten, welches denn schließlich selbst annoch versuchen sollte die unruhigen Bauern durch begreifliche Gründe zur Ruhe zu bewegen. Wolten diese aber dem ohngeachtet durchaus nicht ruhen; so wäre denenselben ein anderer Creyß-Consulent cum clausula: ihnen prävio examine das Klag-Libell allensfalls auf ihre Gefahr zu verfertigen, bezugeben, hiernächst auch zugleich der dritte Creyß-Consulent der beklagten Gerichts-Obrigkeit zuzurechnen, welche sodenn, als auch sonst, wenn die Bauersleute gegründete Klagen führen dürften, beyde Theile nach vorerwehnten Vorschrift genau zu prüfen, die unverständigen oder eigensinnigen Parthen respective zur Ruhe oder Zufriedenstellung des Gegentheils anzumahnen, die zur Klage oder Vertheidigung gedruaene aber in Ansehung des gehörig zu führenden Processes redlich und deutlich zu belehren, auch dem klagenden Theile allensfalls auf dessen Gefahr das Klag-Libell ordentlich aufzusetzen, und darauf von allem an das Creyß-Gerichte umständlich zu berichten hätten; wofür einem jeden dieser Creyß-Consulenten regulariter 1 rthlr. und nach Beschaffenheit der Wichtigkeit oder Weitläufigkeit der Sache 2 bis 3 rthlr. gegeben, in diesem Falle aber das zu erhöhende Honorarium von dem Creyß-Gerichte jedesmal bestimmt werden müste. Würden nun die blos Zanckfüchtigen sich nicht zureden, und die Unverständigen sich nicht bedeuten lassen, so müsten sie beyde ihr Heil versuchen, und darauf ihren pruricum und Thorheit durch Verwendung unnöthiger Kosten büßen.



Erüge sich zu, daß der präsidirende Land-Rath, oder auch einer derer adlichen Assessorum mit ihren Unterthanen in Streit gerietzen; so sollte der Präses das oberwehnte Anzeigungs-Memorial dem vorsitzenden Assessor zu übergeben, und darauf er sowohl, als auch ein adlicher Assessor so gut wie alle andere verklagte Gerichts-Obriegkeiten schuldig seyn bey denen ihnen zugeordneten Consulenten sich Raths zu erhohlen; übrigens aber müsten sie beyde nach mündlich vorgetragener Sache abtreten, und ihren Collegen, das Recht ihnen zu sprechen, überlassen.

Gleichermaßen solten der Präsident und die Assesores abtreten, wenn etwa ihre Eltern, Groß- auch Schwieger-Eltern, rechte oder Schwieger-Kinder, voll- oder halbbürtige Geschwister, oder auch dergleichen Lehns-Betere, nach deren Tode sie ihre Güther erben würden, vors Gericht kämen; bey Sachen aber wobey die übrigen von ihren Verwandten interessirt wären, solten sie nicht einmahl freywillig sich ihres voti enthalten dürfen.

Die Appellationes von diesen Creysß-Gerichten würden in denen vier Märcken und denselben incorporirten Creysen an die dasige respective hohe Principal-Gerichte gelangen, wo allererst die Advocaten gebraucht werden müsten, weil alsdann, allenfalls auch in Schriften verfahren werden könnte. Allein dis ist ohne weitere Einschränkung blos von denen Processen zu verstehen, in welchen die Creysß-Gerichte Bescheide ertheilt hätten, wodurch lediglich die Gerichts-Obriegkeiten gravirt zu seyn sich beschweren dürften. Wenn aber die Bauersleute mit denen Creysß-Gerichts-Bescheiden nicht zufrieden seyn wollten; so solten ihre Schedulæ vors erste an die gesamte zu Berlin sich öfters versamlende Chur-Märckische Land-Stände zur vorläufigen Prüfung eingesandt, und nach ihrem darüber abgefaßten Gutachten, bey welcher Gelegenheit der Land-Rath des Creyses, aus welchem die Appellationes eingelauften seyn und untersucht werden würden, abtreten müste, dieselben entweder angenommen, oder verworfen werden. Denn gleichwie von denen gesamten Chur-Märckischen Land-Ständen nicht zu präsumiren stünde, daß sie wohlgegründete gravamina derer keinen von ihnen vor seine Person das geringste angehenden Bauern nicht einer fernereitigen rechtlichen Erörterung würdig achten dürften; also könnte man ihnen in Ansehung derer nach ihrer Meinung schlechterdings zu verwerfenden Appellationen um so mehr und desto sicherer trauen, daß selbige blos auf eine vergebliche Sancksucht hinaus liefen, je deutlicher

licher sie, als sonst irgend jemand das Wohl und Wehe hiesiger Bauersleute einsehen, und jenes zu befördern, diesem aber zu wehren am besten verstehen, auch überhaupt dar besondere Bauern-Genie om eigentlichsten kennen, daher auch selbst darüber: was in Betracht der hiesigen Bauersleute insgesamt und eines jeden insbesondere billig und recht, oder unbillig und unrecht sey? eben so richtig, wo nicht gar in manchen Betracht weit gründlicher, als die Justiz-Collegia, und alle Juristen-Facultäten Deutschlands ertheilen können. Da nun die leidige Proceß-Sucht für die Bauern eine desto gefährlichere Seuche ist, je leichter selbige diese misträuische und eigensinnrige Leute anstecket, und daher desto schleuniger zu Grunde richtet; so müssen sie dagegen möglichst verwahret und wo sie daran schon kranck lägen, davon bald möglichst, auch wieder ihren Willen geheilet werden, falls sie zum Nachtheil des Staats nicht verderben sollen. Die Edelleute hingegen könnten allenfalls, wenn sie sich nicht rathen lassen wolten: ihren pruricum litigandi durch Versplitterung unnöthiger Proceß-Kosten büßen, woraus denen auch leben wollenden Advocaten und Richtern ein Vortheil, denen mit ihnen litigirenden Bauern aber kein Nachtheil erwachsen würde, weil sie ihnen am Ende der Proceße die muthwillig verursachte Kosten, auch selbst ihre Verschümmiß vergütigen solten und müsten.

In welchen Sachen die Appellations-Instantz würde nachgelassen werden, in denen müste auch revisio statt finden, in so ferne nemlich die Sachen an sich selbst nach dem Codice Fredericiano und dessen vorläufigen Declaration zum Revilorio qualificiret wären: Und damit würde diese Gattung von den aller verderblichsten Rechtshändeln zu endigen seyn.

Damit aber auch so viel, als nur immer möglich wäre, denen Streitigkeiten zwischen dem Ebur Märckischen Adel und ihren Unterthanen vorgebeuget würde; so müsten vor allen Dingen gewisse Principia regulativa fest gesetzt werden, nach welchen nicht nur die Gerichts-Obriakeiten und ihre Unterthanen, sondern auch alle Richter in judicando sich genau zu richten hätten.

Zu diesen Principiis regulativis rechne ich

Zuförderst eine Ausnehmung der von mir in der Zuschrift meines Versuchs eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justiz-Wesens in Vorschlag gebrachten Dorf-Matriculn, gegen

gen welche aber keinem Theile zu gute, weder usufructus; noch praescriptio selbst nicht die immemorialis zu statten kommen müßten: und dürften selbige in Zukunft in einem oder dem andern Stücke nicht anders abgeändert werden, als per reciprocum expressum consensum derer Gerichts, Obrigkeiten und ihren Unterthanen, welches gleichwohl in Ansehung der so oft sonder Noth eigensinniger Bauern a Judice cognita causa suppliret werden könnte.

Zu Erläuterung dieser Ausnahme dienet folgendes Exempel. Einer von Adel hat in einem seiner Felder eine niedrige quelligte Gegend, allwo schlechtes Getraide, oder gar bloß ein sauerbeißiges moostiges und also nicht einmal gesundes Gras wächst; woselbst gleichwol ein schöner einträglicher Karpfen-Teich angeleget werden könnte. Weil aber seiner Unterthanen Hüfen zwischen den feintgen zerstreuet liegen und just auf diese Gegend zuschießen: so ist er ohne aller seiner dabey mit interessirten Unterthanen einhelligen Consens nicht vermögend diese schlechte Gegend seines Guts besser und vortheilhafter als bisher geschehen, zu nutzen; und da überdem seine Unterthanen eigensinnig sind, er auch nach der jetzigen hiesigen Landes- und Justiz-Verfassung nicht im Stande ist weder gegen Anerbietung eines Equivalents, von anderwärts belegenen Aeckern, noch durch irgend eine andere Art von Vergütung diesen Consens denenselbigen abzunöthigen; so bleibt dieser schlechte Boden selbst zum Nachtheil des gemeinen Wesens unvorhoffort, ja wohl gar auch fernerweit unfruchtbar beliegen. Wäre nun in diesem Falle nicht vernünftig und daher billig auch gerecht, ja selbst dem Staate zuträglich, daß die Unterthanen zur Einwilligung in das quætionirte Vorhaben ihrer Herrschaft durch Urtheil und Recht gezwungen würden, wenn sie sich von selbst darzu nicht bequemen wollten? sie würden sich aber niemals, oder doch sehr selten weigern in dergleichen Fällen nachzugeben, wenn nur ein vor allemahl als ein

Zweytes Principium regularivum fest stünde: daß die Unterthanen von ihrem Rechte jederzeit zum Besten ihrer Gerichts-Obrigkeit nachzulassen schuldig seyn sollten, so ofte diese daraus ihren Vortheil ziehen, den etwannigen dadurch veranlasseten Schaden ihrer Unterthanen aber wirklich genugsam vergütigen könnten und wollten.

Da

Da nun wenlae Fälle möglich sind, in welchen eine in aller Absicht vollständige Indemnificatiön derer Unterthanen nicht statt finden dürfte; so würde durch dergleichen Anordnung die vornehmste und ergiebigste Quelle der bisherige zwischen deren Gerichts-Obrigkeiten und ihren Unterthanen hervorgerochenen verderblichen Proccesse mit einmahl geköpft werden, und vielleicht mit der Zeit gärlch verseigen.

Wie man aber zugleich bey der Schadloshaltung der Unterthanen gehörig und unpartheyisch zu Werke gehen könnte, will ich gleichfalls durch ein deutliches Beyspiel erklären.

Wenn ich demnach den eben fingirten Casum voraus setze; so würden die Unterthanen dabey entweder von ihrem Getraide, Bau, oder vom Heuschlage, oder von der Hühnung etwas verliehren. Vor demjenigen Theil der fruchttragenden Aecker, welches die Unterthanen zu Anlegung eines Karpfen-Teichs ihrer Herrschaft abtreten würden, könnte diese ihnen entweder ein anderwärts gelegenes Stück Land von eben der Größe und gleicher Güte anweisen, oder in Ermangelung dessen selbiges folgendergestalt vergütigen: Es müßten nemlich alsdann die Unterthanen eydlich anzeigen, wie viel sie ohngefehr in neun jährigen Durchschnitt das eine Jahr an Winterung, und das darauf folgende an Sommerung nach der Zahl von Wispeln, Schocken, Stiegen oder Mandeln von denen ihrer Herrschaft abzutretenden Aeckern eingeerntet hätten; worauf sich diese gerichtlich erklären und versprechen sollte, dagegen in Zukunft eine gleiche Anzahl von Wispeln, Schocken, Stiegen oder Mandeln gleichen Getraides, gemäß der gewöhnlichen Wechselung der Felder von ihren in eben der Gegend belegenen Hufen ihren Unterthanen in natura beständig zu reichen, welche sie sich aber selbst herein vom Felde zu holen hätten: wobey also diese Unterthanen nichts verliehren, vielmehr die Saat, die Bestellungs- und Erndte-Kosten gewinnen würden; werhalb denn die zu gleicher Zeit ihnen mit entgehende wenige Stoppel- und Brach-Weide, weil der Umkreiß eines durch die Kunst angelegten Karpfen-Teichs so sehr groß nicht seyn könnte, in gar keine Betrachtung zu ziehen, sondern dagegen zu compensiren wäre, zumahl wenn auffer dem denen Unterthanen an nöthiger Hühnung nichts mangelte. Falls aber durch die fingirte Anlassung eines Karpfen-Teichs mit Wasser einiges denen Unterthanen zuständigen Wiesewachs überschwemmet werden, und ihnen auf immer entgehen müßte; so würde
auch



auch dieser ihr Verlust gar leicht durch eine fest zu setzende alljährlich von der Herrschaft diesen ihren Unterthanen künftig hin zu liefernde Anzahl Fuder guten Heues zu ersetzen seyn; wobey diese überdem die Heu-Endte-Kosten ersparen würden. Entaienge endlich bey oft erwähneter Gelegenheit denen Unterthanen blos die Weide; so wäre selbige so wohl, als auch alle andere mögliche Arten von Schmälerung der Hühung auf gleiche Weise mit einigen alljährlich der ganzen Gemeinde zu gebenden Fudern Heues, oder durch eine festzusetzende Anzahl Mandeln von Gersten, Hafer, und Heydekorn, Strohs gleichfalls bequem und zureichend zu vergütigen; als welches Heu oder Futter, Stroh die Unterthanen unter sich nach dem Maasse der Anzahl des Viehes, die ein jeder von ihnen auf die ihnen durch die Herrschaft genommene gemeine Weide zu treiben berechtiget gewesen wäre, theilen sollten. Da nun das Winterfutter hier zu Lande mehrentheils weit knapper ist, als die Sommer-Weide; so würden die Unterthanen auch in Betracht dessen von neuen bey der gedachten Abfindung gewinnen.

Endlich sollte eine vollständige Dorf-Ordnung das Werk kröhnen. Darinnen müsten alle Bauersteute eine hinlängliche Richtschnur ihres durch das ganze Leben zu beobachtenden Verhaltens finden. Woneben ihnen darinnen alle sie angehende Landes-Verordnungen, auch die ihnen so gut, als allen übrigen Einwohnern eines Staats zu wissen nöthige gemeine Rechte dem wesentlichen nach mit angehängter, auf ihre Condition sich schickenden Anwendung derselben, deutlich zu machen, und beyzubringen, und zugleich die Vollziehung des gebotenen, und die Unterlassung des verbotenen alles Ecnstes bey nachmahhaften Strafen einzuschärfen wären; dabey man aber nicht bewenden lassen, sondern mit allem Nachdruck auch darüber halten sollte.

Unter der auf der hiesigen Bauern Zustand sich schickenden Anwendung der gemeinen Rechte, verstehe ich eine dergleichen Modification dieser Gesetze, durch welche selbige ihnen fastlich und nützlich werden würden. Zum Beispiel, sollte man in materia de Peculio allen unter dem Peculio castrensi, quasi castrensi, profecticio, adventicio ordinario und extraordinario obwaltenden Unterscheid, in Ansehung der Bauern aufheben, und an ihrer statt ein einziges Peculium rustre, substituiren, worunter alle vorerwähnte Peculia also begriffen seyn müsten, daß sie sämtlich die Natur des Peculii ad-

ven-

ventitii & extraordinarii annehmen sollten, wobey die Kinder das Eigenthum und den Nießbrauch, die Väter blos die Administration, wenn sie sich solcher unterziehen wolten, haben würden; und worunter derer Kinder Täge und jährlicher Dienstlohn von ihrem zwölften Jahre an zu rechnen wären, indem sie nur bis zum vollendeten Elften Jahre ihren Vätern sonder ein Lohn begehren zu können, arbeiten und dienen sollten. Die Ursache dieser Abweichung würde seyn, weil dem hiesigen gemeinen Wesen daran gelegen ist, einen Anwachs von wohlhabenden Unterthans Kindern zu haben, als worzu selbige sehr viel beytragen könnte. Also sollten ferner in gleicher, auch noch anderer Absicht, damit nemlich die Bauersleute, welche gemeiniglich keine andere Abhaltung von Lastern, als blos die Furcht vor der Strafe, kennen, durch Hoffnung der Verheilung ihrer Uebelthaten, nicht desto mehr zu derer Verübung gereizet werden möchten; die causae exheredationis unter denen Bauern bis auf die folgende vermindert werden. Denen Eltern müste demnach nur aus nachstehenden Ursachen

- 1) Wenn Kinder sich wirklich thätlich an ihnen vergriffen, oder
- 2) denenselben gar nach dem Leben gestanden, oder
- 3) blöd- und unsinnige Eltern vernachlässiget hätten

ihre Kinder, diese hingegen ihre Eltern blos

- 1) Wenn diese ihren Kindern auf irgend eine Weise nach dem Leben gestanden; oder auch
- 2) Der Vater die Mutter, oder die Mutter den Vater auf die Seite zu schaffen gesucht; oder um die Gesundheit gebracht hätte; oder
- 3) einer von ihnen ihrer wahnwitzigen Kinder nicht nach seinem Vermögen pflegen mögen

zu enterben frey stehen. Die Geschwister aber sollten aus keiner andern Ursache enterbet werden können, als wenn etwa einer den andern nach dem Leben gestanz



gestanden hätte. Auf Seiten derer Eltern und Kindern verstünde sich nunmehr von selbst, daß ihnen außer berührten Fällen allemahl das Pflchttheil unverkürzt verbleiben müste: es wäre aber in Ansehung der Bauersleute ebendasselbe, in Betracht der vollbürtigen Geschwistere, und in Ermangelung dieser und der von ihnen gezeugten Kinder, auch in Ansehung der halbbürtigen ohne Unterscheid einzuführen und zu beobachten. Denn weil dem hiesigen Staate nützlich ist, damit alle und jede Bauersleute bemittelt werden und bleiben mögen; so müsten ihnen auch alle zum Erwerben erlaubte Wege geöffnet, hingegen diejenigen alle versperrt werden, wodurch irgend einem von ihnen sonder einer mit der gemeinen Wohlfahrt verknüpften Nothwendigkeit das geringste entgehen dürfte. Und so sollte man in Betracht aller übrigen gemeinen Rechte, zum Besten derer Bauersleute verfahren; welches ein geschickter Rechts Gelehrter, wenn er zugleich der hiesigen Verfassung auf dem platten Lande wohl kundig wäre, und von dem wahren Interesse des Staats richtige Begriffe hegete, mit leichter Mühe ins Werck richten könnte. Auch würden dergleichen Abänderungen der gemeinen Rechte selbige so wenig etwa in mehrere Unordnung bringen, und also noch stärker verwirren, als wenig bey denenselben daraus, daß unter denenverschiedenen Gattungen von Testamenten sowohl in Essencialibus als Formalibus einiger Unterscheid obwaltet, und unübersteigliche Schwierigkeiten entstanden sind.

Es bleibt mir annoch zu setzen übrig, woher innerhalb vier und zwanzig Jahren alle die bemittelten einheimischen Unterthanen kommen sollen, womit die bey denen Chur Märckischen Ritter-Güthern, auch selbst bey denen Königlichen Aemtern bis jetzt vorhandene wüste contribuale Hufen besetzt werden könnten. Die nöthige Anzahl dieser Leute soll sich sogleich finden, so bald nur Sr. Königlichen Majestät gefallen dürfte allergnädigst zu verordnen, damit ein jeder Unterthans Sohn, welcher etwa unter 4 oder auch nur unter 3 Zoll messen würde, so bald er sein 25tes Jahr vollendet hätte, also fort aus der Rolle gestrichen werden sollte. Denn hierauf müsten alle von Krieges-Diensten also losgezehlte Unterthans-Söhne in ihrem 25ten Jahre heyrathen, und nächst dem durch ihre Gerichts-Obrikeiten auf denen wüsten contribualen Hufen ohne weitem Anstand angesetzt werden. Nun wird man nicht in Abrede seyn können, daß es nicht überhaupt mehr Unterthans Söhne von 19 Jahren und drüber, auch noch vorjetzo in der ganzen Chur Marck Brandenburg geben

geben sollte, als wüßten contribualen Hufen darinnen gezehlet werden: allein ich will auf einen Augenblick annehmen, jener wäre nicht mehr, als dieser; ja ich will so gar einräumen, daß zwey Drittel dieser Unterthans Söhne, ihrer eben voraus gesetzten Größe wegen Krieges-Dienste thun auch noch nehmen müssen; so würde dennoch alles dieses nicht hindern, daß der Anbau aller wüßten contribualen Hufen nicht in der bestimmten Zeit von 24 Jahren vollführet werden könnte. Ich will dieses Räthsel gleich auflösen.

Man mag also festsetzen: alle Chur Märckische wüßte contribuale Hufen müßten von nächst kommenden Jahre 1761 an gerechnet, binnen 24 Jahren angebauet werden: so sollte das eine Drittel derjenigen Unterthans Söhne, welche in eben erwähnten Jahre, als dem Termino a quo ihr 19tes Jahr erreicht hätten, oder auch schon älter wären, im Jahr 1768 den dritten Theil von denen ansezt in der Chur Marck vorhandenen wüßten contribualen Hufen in Besiz nehmen: das andere Drittel dergleichen Hufen würde im Jahr 1775 durch dasjenige Drittel von Unterthans Söhnen, welche in dem angenommenen Anno a quo ihr eilftes Jahr vollbracht hätten, angebauet werden können: das dritte und letzte Drittel solcher Hufen aber müßte endlich durch das Drittel derjenigen Unterthans Söhne, welche in dem voraus gesetzten Anno a quo nur erst das vierte Jahr zurück geleget haben würden, im Jahr 1782 besetzt werden: womit denn der ganze Anbau quæstionis, noch dem Verlauf der dazu ausgesetzten 24 Jahre vollbracht wäre. Doch dürfte man sich an das hier bestimmte Alter der Unterthans Söhne nicht dergestalt binden, daß man nicht vorkommenden Umständen nach, davon abgehen, und zugleich auch ältere Unterthans Söhne in allen bemerckten drey Anbauungs-Terminen mit einschalten könnte.

Wo bleibt aber, wird man mich gewiß ansezt um so begieriger fragen, das einem jeden von diesen neu anzusetzenden Unterthanen durch mich zugelegnete baare Vermögen von wenigstens respective 86 rthlr. und 113 rthlr.? Dis soll sich auch so fort finden. Man mercke zu dem Ende, daß hier zu Lande ein Knecht von 19 Jahren und drüber wenigstens 14 rthlr. und eine Magd von gleichen Alter 8 rthlr. Geldlohn jährlich bekomme. Die Knechte so wohl, als auch die Mägde verbrauchen davon nützlich nicht die Hälfte, weil sie

sie nichts weiter, als ihre Bekleidung zu besorgen haben; da ihre Nahrung ihnen überdem gereicht wird. Wenn also durch ein Edict verordnet würde, daß eine jede Herrschaft auf dem platten Lande so wohl, als auch alle Bauereute ihren Knechten und Mägden nur die Hälfte dieses Geldlohns in die Hände geben, die andere Hälfte aber in jeden Orts Gerichten deponiren sollten; so würde ein jeder Knecht, und eine jede Magd von Anfang ihres 19ten Jahres an bis zum vollendeten 25ten Jahre, die andern Dienstbothen aber, so älter wären, binnen gleicher Zeit von 7 Jahren respective 49 rthlr. und 28 rthlr. überhaupt ersparen. Hierauf müßten diejenigen dieser Knechte, welche nicht die erforderliche Grösse hätten um unter der Königl. Armee Dienste thun zu können, aus denen eben mit bemerckten Mägden sich Weiber nehmen; da denn ein jedes dieser neu verehlichten Paare 77 rthlr. eigenen baaren Geldes zusammen bringen, diese aber, wie die Tabelle B. ausweist, binnen bemerckten 7 Jahren bis auf 86 rthlr. 7 gr. 3 pf. anwachsen würden, falls die also jährlich nach und nach einbehaltene Hälfte des quactionirten Lohnes so fort jedesmahl in die oben vorgeschlagene Creyß-Leih-Bancken a 4 pro Cent möchte ausgethan werden, die sie denn zu ihrem Anbau sogleich mit anlegen könnten und sollten.

Wenn aber außer dem aller und jeder Unterthans Kinder wegen die Verordnung erainge, daß auch von demjenigen Lohne, so selbige von ihrem 12ten Jahre an, bis zum 18ten *inclusivo* sich verdienen dürften, etwa nur ein Drittel, weil er gering seyn würde, alljährlich einbehalten, und hierauf zu demjenigen, so sie nachmals von ihrem 19ten Jahre an bis zum vollendeten 25ten vorherührter Weise ersparen müßten, geschlagen, auch solch alljährlich erspartes nach und nach in die Creyß-Leih-Bancken zinsbar a 4 pro Cent eingelegt werden möchte; so könnten von demjenigen Unterthans Kindern, welche oberwehnter massen die beyden letzten zwey Dritteln derer müßten contribualen Hufen anbauen sollten, jedes Ehepaar 113 rthlr. 17 gr. 8 pf. baaren Vermögens auf ihre neu angehende Wirthschaft verwenden, wie solches aus der Tabelle C. klar zu Tage lieget. Andere Unterthans Kinder aber, welche in dem Termino a quo schon 13. 14. 15 Jahr alt, oder noch älter wären, des gleichen diejenigen von ihnen, die ein höheres Lohn, weil ich das geringste zum Beispiel angenommen, bekommen würden, und gleichwohl 14 Jahre lang

dienen

| Knechte. | | | | | Mägde. | | | | | |
|-----------|----------------------|-----------------------------|--|-------------------------|-----------|----------------------|-----------------------------|--|--|-------|
| Jhr Alter | Jhr jährli-cher Lohn | Das davon jährlich ersparte | Die Zeit der Verzinsung des jährlich ersparten Lohns | Die Zinsen à 4 pro Cent | Jhr Alter | Jhr jährli-cher Lohn | Das davon jährlich ersparte | Die Zeit der Verzinsung des jährlich ersparten Lohns | Die Zinsen à 4 pro Cent | |
| Jahre | thl gr. pf. | thl gr. pf. | | thl gr. pf. | Jahre | thl gr. pf. | thl gr. pf. | | thl gr. pf. | |
| 19 | 14 | 7 | Stehen zinsbar 6 Jahre | 16 6 | 19 | 8 | 4 | Stehen zinsbar 6 Jahre | 23 | |
| 20 | 14 | 7 | 5 | 9 5 | 20 | 8 | 4 | 5 | 19 2 | |
| 21 | 14 | 7 | 4 | 4 | 21 | 8 | 4 | 4 | 15 4 | |
| 22 | 14 | 7 | 3 | 20 6 | 22 | 8 | 4 | 3 | 11 6 | |
| 23 | 14 | 7 | 2 | 13 6 | 23 | 8 | 4 | 2 | 7 8 | |
| 24 | 14 | 7 | 1 | 6 5 | 24 | 8 | 4 | 1 | 3 10 | |
| 25 | 14 | 7 | diese letzte 7 rthl. würden deshalb nicht auf Zinsen ausgethan werden, weil ein jeder von denen Knechten mit Anfange seines 26ten Jahres heyrathen, mithin alsdann selbst sein ganzes Peculium aus der Creysß. Leih Banco zurück nehmen müste, um es bey seinem Anbau anwenden zu können | | 8 | 25 | 8 | 4 | diese letzte 4 rthl. würden aus einer ähnlichen Ursache auf Zinsen nicht ausgethan werden. | |
| | | 49 | Summa des Capitals | Summa der Zinsen | 5 22 9 | | | Summa des Capitals | Summa der Zinsen | 3 8 6 |

Es beträgt also

- 1) Eines jeden Knechts in 7 Jahren ersparter Lohn 49 rthl.
- 2) Die davon aufgeschwollene 6 jährige Zinsen machen 5 thl. 22 gr. 9 pf.

in Summa 54 rthl. 22 gr. 9 pf.

Recapitulatio

Ein Knecht hätte zu seinem Anbau baar
 Sein Weib brächte ihm zu baar

Einsolglich würden sie beyde darein verwenden können

54 rthl. 22 gr. 9 pf.
 31 rthl. 8 gr. 6 pf.

86 rthl. 7 gr. 3 pf.

Es beträgt also

- 1) Einer jeden Magd in 7 Jahren ersparter Lohn 28 rthl.
- 2) Die davon aufgeschwollene 6 jährige Zinsen machen 3 thl. 8 gr. 6 pf.

in Summa 31 thl. 8 gr. 6 pf.

Die Tabelle C.

| Knaben und hierauf Knechte. | | | | | | | | | | Mädchens und hernach Mägde. | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|-----|---------------------|-----|-----------------------------|-----|--|------------------------|--------------------------|-----|-----------------------------|-----|---------------------|-----|-----------------------------|-----|--|-----|--------------------------|------------------------|------------------|-----|-----|-----|----|
| Ihr Alter | | Ihr jährlicher Lohn | | das davon jährlich ersparte | | Die Zeit der Verzinsung des jährlich ersparten Lohns | | Die Zinsen zu 4 pro Cent | | Ihr Alter | | Ihr jährlicher Lohn | | das davon jährlich ersparte | | Die Zeit der Verzinsung des jährlich ersparten Lohns | | Die Zinsen zu 4 pro Cent | | | | | | |
| Jahre | tbl | gr. | pf. | tbl | gr. | pf. | Stehen ansbar 13 Jahre | Jahre | tbl | gr. | pf. | Jahre | tbl | gr. | pf. | tbl | gr. | pf. | Stehen ansbar 13 Jahre | Jahre | tbl | gr. | pf. | |
| 12 | 2 | 12 | | | 20 | | 12 | | | | | 12 | 1 | 12 | | | | 12 | | | | | 6 | 6 |
| 13 | 2 | 12 | | | 20 | | 13 | | | | | 13 | 2 | | | | | 13 | | | | | 8 | |
| 14 | 3 | | | | 1 | | 14 | | | | | 14 | 2 | 12 | | | | 14 | | | | | 9 | 4 |
| 15 | 4 | | | | 1 | 8 | 15 | | | | | 15 | 3 | | | | | 15 | | | | | 10 | |
| 16 | 6 | | | | 2 | | 16 | | | | | 16 | 4 | | | | | 16 | | | | | 12 | |
| 17 | 8 | | | | 2 | 16 | 17 | | | | | 17 | 5 | | | | | 17 | | | | | 13 | 4 |
| 18 | 10 | | | | 3 | 8 | 18 | | | | | 18 | 6 | | | | | 18 | | | | | 13 | 5 |
| 19 | 14 | | | | 3 | | 19 | | | | | 19 | 8 | | | | | 19 | | | | | 23 | |
| 20 | 14 | | | | 7 | | 20 | | | | | 20 | 8 | | | | | 20 | | | | | 19 | 2 |
| 21 | 14 | | | | 7 | | 21 | | | | | 21 | 8 | | | | | 21 | | | | | 15 | 4 |
| 22 | 14 | | | | 7 | | 22 | | | | | 22 | 8 | | | | | 22 | | | | | 11 | 6 |
| 23 | 14 | | | | 7 | | 23 | | | | | 23 | 8 | | | | | 23 | | | | | 7 | 8 |
| 24 | 14 | | | | 7 | | 24 | | | | | 24 | 8 | | | | | 24 | | | | | 3 | 10 |
| 25 | 14 | | | | 7 | | 25 | | | | | 25 | 8 | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | Summa des Capitals | | | | Summa der Zinsen | | | | | | | | Summa des Capitals | | Summa der Zinsen | | | | |
| | | | | | | 61 | | 10 8 7 | | | | | | | | 36 | | 6 9 1 | | | | | | |

diese 13te stehen rthlr. würden auch der bereits in der Tabelle B. angezeigten Ursache nicht auf Zinsen ausgezahlt werden.

diese 13ten vier rthlr. würden auch der bereits in der Tabelle B. angezeigten Ursache nicht auf Zinsen ausgezahlt werden.

Es beträgt also von eines jeden dieser Unterthans Söhne
 1) in 14 Jahren erspartes Lohn 61 rthlr.
 2) Die davon aufgeschwollene 13 jährige Zinsen machen 10 rthl. 8 gr. 7 pf.

Es beträgt also von einer jeden dieser Unterthans Töchtern
 1) in 14 Jahren erspartes Lohn 36 rthlr.
 2) Die davon aufgeschwollene 13 jährige Zinsen machen 6 rthl. 9 gr. 1 pf.

in Summa 71 rthlr. 8 gr. 7 pf.

in Summa 42 rthl. 9 gr. 1 pf.

Recapitulatio

Ein Unterthans Sohn hätte also zu seinem Anbau baar vorräthig 71 rthl. 8 gr. 7 pf.
 Sein Weib brächte ihm zu baar 42 rthl. 9 gr. 1 pf.

Einfolglich würden sie davein verwenden können 113 rthlr. 17 gr. 8 pf.

deneten, wüsten von ihrem entübräter Dierstohne und denen Lavour aufgeschwollenen Zinsen nothwendig noch ein mehrres respective zusammen bringen; wie solches leicht gleicher Weise auszurechnen wäre: so daß gar nicht mehr daran zu zweifeln ist, es würden so denn alle hiesigen wüsten contribua-len Hüfen durch lauter wohlhabende Unterthanen angebauet werden können, zumahl überdem nicht leicht jemand unter allen diesen, auf denen wüsten contribua-len Hüfen neu anzusetzenden Unterthans Eöhnen und vereritelben Welsbern seyn würde, der nicht außer dem ersparten Lohne von seinen Eltern etwas schon ererbet hätte, oder noch zu erben haben würde.

Nunmehr wird auch die Erheblichkeit derer aufzurichtenden Creyß-Leih-Bancken genugsam in die Augen fallen. Man wird aber diesen Vorschlag um so erheblicher finden, wenn man überlegt, daß diese Bancken unerschöpfliche publique Fonds seyn würden; weil es so lange Knechte und Mägde, auch angefessene Bauerleute in der Ebur Marck geben würde, eben so lange auch in dieselbigen alles durch sie jährlich respective an Dienst-Lohne, und der Einnahme erspartes hineinfließen, und selbige nicht nur nach und nach ergänzen, sondern auch bey dem allmählichen Anwachs des Vermögens hiesiger Bauerleute gleichergestalt vermehren müste.

Dis ist aber noch nicht die völlige Schilderung des Nutzbaren bey dieser Einrichtung: es ist noch ein vortheilhafter Gesichtspunct übrig, aus welchem selbige nicht minder reizend aussehen wird. Man erinnere sich nur, daß ich oben der Meynung gewesen, wie erstlich von denen durch die Unterthanen jährlich ersparten, und darauf in die Creyß-Leih-Bancken gelegten Geldern die Zinsen nicht eher, als erst nach erfolgten Absterben der Einlegenden gehoben werden sollten. Hiernächst zweytens, daß auch die von dem jährlich zurück zu haltenden und gleichfalls nach und nach an die Creyß-Leih-Bancken auszuthuenden Dienst-Lohns derer Knechte und Mägde fallenden Zinsen nicht eher, als erst nach verfloffenen respective 7 und 14 Dienst-Jahren dieser Knechte und Mägde gezahlet werden dürften: Endlich aber drittens, daß alle diese Gelder an die Creyß-Leih-Bancken a 4 pro Cent verliehen werden müsten; diese hingegen solche respective a 4½ pro Cent bis 6 pro Cent an derwärts wieder aussthan sollten. Die Creyß-Leih-Bancken müsten also durch

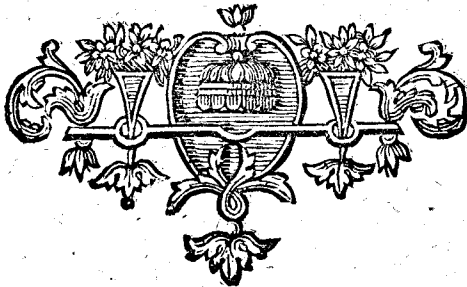


die Nutzung der aufgeschwollenen Zinsen so wohl, als auch durch die mehrere Zinsen, so sie nehmen dürften, sich nothwendig bereichern, woraus dann mit der Zeit, und vielleicht eher, als es vor der Hand zu glauben möglich scheint, so viele ansehnliche Neben-Cassen, als wie viel: Creyß-Leih-Bancken wären, zum Vorschein kommen würden, welche mit dem Nahmen des Patrimonii derer Creyß-Einsassen süglich belegt werden könnten, und diese alle zusammen genommen, das Eigenthum des Chur Märckischen Landmannes ausmachen, und eben so wenig, als dessen Quellen jemals verseigen würden.

Ich qualificire diesen Schatz für ein Eigenthum des Chur Märckischen Landmannes, weil meiner Meynung nach davon keine andere Ausgaben, als nur solche, welche in dem engsten Verstande denen Chur Märckischen Landleuten zum Besten gereichen würden, bestritten werden müßten. Zum Beyspiel sollten daraus in gar zu schweren oder häufigen mannigfaltigen Unglücksfällen denen Bauersleuten unter die Arme gegriffen werden; welches Sr. Königlichen Majestät, auch selbst in Ansehung der verunglückten Amts-Untertanen manche Tausende von Rthlr. in Zukunft ersparen helfen würde. Es könnten hiernächst hieraus die zur Beförderung so mannigfaltigen, vorzükünftige zwar nützlichen, Anfangs aber kostbaren, oder doch mühsamen, gleichwol vorzuerste nichts einbringenden, oder wohl gar einigen Nachtheil und Schaden verursachenden Verantrattungen so nöthige respective Aufmunterungs- und Belohnungs- auch Vergütungs-Prämien ausgetheilet werden. Würde man sich wohl irren, wenn man glaubte, daß hier zu Lande bis jetzt viele hundert tausend Maulbeer-Bäume mehr würden seyn gepflanzt worden, wofern die Anfangs dem allgemeinen Rufe nach, auf jedes gesetzte Tausend dieser Bäume versprochen gewesene Belohnung von 50 Rthlr. auch wirklich gezahlet worden wären? Ferner müßte davon denen Krankheits- oder Alters wegen sich etwas mehr zu verdienen unvermögenden Bauersleuten eine monatliche kleine Beysteuer gegeben werden; daher dann die in denen Dörfern monatlich zu sammeln anbefohlene Armen-Gelder süglich gleichfalls zur Creyß-Leih-Bancken eingesandt werden könnten. Und da die meisten von diesem gemeinen Land-Volcke sonderlich in der Kindheit aus Mangel vernünftigen Beystandes von Ärzten und unentbehrlichen Arzneyen ums Leben kommen;

so würde auch zu dererselben Erhaltung eine nützliche Veranstaltung aus vorerwehnten Fonds zu besorgen seyn, deren Bestreitung so sehr viel nicht kosten, gleichwohl vielen tausenden von Menschen das Leben retten dürfte. Endlich sollten daraus die gelehrten Künstler und alle andere, von welcher Profession, Nation oder Religion sie auch seyn möchten, die etwas vors platte Land gemeinnütziges erfinden, oder auch das schon erfundene also verbessert haben würden, daß die Anwendung davon wirklich dem hiesigen Landmanne vortheilhaft auch sonst thunlich wäre, wohilverdiente Belohnungen erhalten; wo zu aber, weil damit keinem Ereyse besonders, sondern allen insgesamt gedienet werden würde, alle Ereyse zu gleichen Theilen contribuiren müsten. Unzählig Gutes würde daher entstehen, so wie es unzählige Arten und Weisen von Bemühungen geben mag, wodurch das wahre Wohl des platten Landes und mithin zugleich des gemeinen Wesens befördert werden kann.

Diesen meinen unmaßgeblichen Plan, falls er nur das Glück hätte Er. Königl. Majestät in Preussen zc. meines allergnädigsten Königes und Herrn Höchste Genehmigung zu erhalten; dürfte die künftige Erfahrung, als die untrüglichsste Beurtheilerin des Nützlichen und des Unnützen am allerzuverlässigsten bewähren, und daher auch am allerunpartheyischsten anpreisen; Und da solcher vielleicht außer der Chur Marck, zugleich auch auf alle übrige Königl. Lande, mutatis mutandis, anzuwenden wäre; so könnte daraus das gemeine Wesen aller Königl. Staaten mehr Vortheil ziehen, als ich davon vorjeto zu versprechen mich erkühne.



W E N N B U C H,
Gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Hof- und Reg. Buchdrucker.